

# *Zeitschrift für* **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für  
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

---

Jg. 6

1956

Nr. 2

---

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Fratzschner:	Das Vollzugssystem der Jugendstrafanstalt Neumünster	65
Schlingmann:	Bericht über die 13. Tagung des Strafvollzugausschusses	69
Kynast:	Aus der Arbeit einer Fürsorgerin an der Jugendstrafanstalt	75
Häge:	Hausmütter	84
Ottinger:	Die betrügerische Persönlichkeit im Strafvollzug und unter Bewährungskontrolle	85
Schliebe:	Grundsätzliches zum Aus- und Fortbildungswesen innerhalb der Behörden	101
Sieber:	Unfallverhütung	110
Wegner:	Die erzieherische Einwirkung auf jugendliche Untersuchungsgefangene in der Untersuchungsanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt/Main-Höchst	115
* * *	Moral auf der StraÙe	119
Wötzel/ Blauhorn:	Stimmen aus dem Leserkreis	125

---

**FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT**

---

# Das Vollzugssystem der Jugendstrafanstalt Neumünster

„Wie kann ich das vom Gesetzgeber in § 91 JGG aufgestellte Erziehungsziel erreichen?“

Von Regierungsrat Adolf Fratzscher, Neumünster

## I. Grundsätzliches

„Um jemanden erziehen zu können, muß ich ihn möglichst genau kennen!“ Es gilt somit, die Täterpersönlichkeit gewissenhaft, d. h. so gut wie eben möglich, zu erforschen. Dazu aber bedarf es zuerst der Herstellung der rechten, auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Beziehung zwischen dem Erzieher einerseits und dem Zögling andererseits. Der Erziehungsstrafvollzug in der Jugendstrafanstalt hat daher — wenn er von Erfolg begleitet sein soll — ein individuell-differenzierter, ein auf den jeweiligen Einzelfall abgestellter zu sein!

Er hat sich zu bemühen, in die Wesenseigenheiten, in das charakterliche Gefüge jedes einzelnen Jungen einzudringen. Das gelingt jedoch erfahrungsgemäß nur bei einer objektiven, unvoreingenommenen und gerechten Einstellung jedes Erziehers gegenüber dem einzelnen jungen Gefangenen.

Denn, nur wenn der junge Verurteilte das Empfinden hat, daß man ihm wirklich helfen will und ihm ohne jegliche pharisäerhafte Überheblichkeit gegenübertritt, wird er im Laufe der Zeit Vertrauen zum Erzieher fassen und ihm den Weg zu seinem inneren Menschen öffnen. Ohne gegenseitiges Vertrauen von Mensch zu Mensch ist eine erfolgreiche Erziehung nicht möglich! Dabei erreiche ich das notwendige menschliche Beziehungsverhältnis am schnellsten, wenn die erste Annäherung möglichst unbeeinflusst durch äußere Einwirkungen erfolgt. Auf dieser Erkenntnis ist das Vollzugssystem der hiesigen Jugendstrafanstalt aufgebaut.

## II. Die Aufnahme eines persönlichen Kontaktes

Jeder Zugang wird deshalb für die erste Zeit der Strafverbüßung der Einzelhaft zugeführt, in der der Häftling während des Tages und der Nacht in seinem Haftraum verbleibt, dort seine Arbeit ausführt und auch seine Freizeit verbringt. Er sieht seine Mitgefangenen nur während des Frühportes und der Freistunde. Durch diese Maßnahme werden zwei wesentliche Vollzugsfaktoren zugleich erreicht:

- a) Der junge Häftling wird unter dem Einfluß der seelischen Schockwirkung, die erfahrungsgemäß zunächst jeder Einzeleinsperrung anhaftet, geradezu zwangsläufig zur Selbstbesinnung und zum Nachdenken über die üblen Folgen seiner Tat geführt; und weiter:

- b) Der Erziehungsbeamte kann sich ungestört dem Jungen nähern, sich mit ihm aussprechen und ihn — unbeeinflusst von Dritten — kennenlernen: kurz, er kann sich in konzentrierter Form der Erforschung der Persönlichkeit des jungen Gefangenen widmen.

Erfahrungsgemäß sind isoliert gehaltene Gefangene zugänglicher als Gemeinschaftshäftlinge; sie sind geneigter, sich dem Erzieher anzuvertrauen.

### III. Ausgangspunkte der Persönlichkeitserforschung

Die von uns betriebene Persönlichkeitserforschung geht dabei von folgenden Leitfragen aus: „Wer bist Du?“ — „Woher kommst Du?“ — „Wie kamst Du zur Tat?“ — „Wie stehst Du heute — nach ihrer Vollbringung — zu ihr?“

Welche Erkenntnismittel stehen dabei der Erzieherschaft zur Beantwortung dieser Fragen und damit zugleich für eine gerechte und sachdienliche Einordnung der einzelnen Gefangentypen zur Verfügung? Es sind dieses u. a.:

1. der Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe über das „Woher?“ und „Wieso?“;
2. das Gerichtsurteil über das Tatmotiv sowie den Unrechtsgehalt des vom Jungtäter begangenen Delikts;
3. der Bericht des Jugendamtes über das Sozialmilieu, die bisherige Lebensführung des Verurteilten und seinen Ruf in der Gesellschaft; schließlic:
4. der Bericht der Schule über Führung, Fleiß, Pflichtauffassung und Gemeinschaftsverhalten des Jugendlichen.

Durch eine gewissenhafte Zusammenstellung dieser externen Faktoren erhalte ich ein ziemlich zuverlässiges Mosaik, das mir Auskunft über die bisherige Vergangenheit und Lebenshaltung des jungen Übeltäters, kurz, über seine bisherigen Lebensgewohnheiten, vermittelt.

Sie findet ihre kriminalbiologische Auswertung in Form einer Zusammenstellung im Sinne der sogenannten „Exner'schen Rückfallfaktoren“ unter Berücksichtigung insbesondere der folgenden Fragen: „Erbliche Belastung mit Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten, Selbstmord, Trunksucht; — erhebliche Kriminalität in der Aszendenz; — schlechte Erziehungsverhältnisse im Elternhaus; — schlechter Schulerfolg; Betragen, Fleiß, häufiges Schulschwänzen; — Nichtbeendigung der angefangenen Lehre; — unregelmäßige Arbeit: Arbeitsscheu, häufiger Berufs- und Arbeitsplatzwechsel; — Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr?; — mehr als 4 Vorstrafen?; — besonders rasche Rückfälligkeit?; — interlokale Kriminalität?; — psychopathische Wesenszüge?; — schlechtes Verhalten in der Voranstalt?; — schlechte soziale Familienverhältnisse nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt?“

Diese von außen besorgten, von uns herangeholten Erkenntnis-  
mittel werden ergänzt durch eine Testung des Leistungsvermögens auf  
schulischem und arbeitsmäßigem Gebiet innerhalb der Anstaltsschule  
und des Anstalts-Werkbetriebes, ferner durch Auswertung der Einzel-  
aussprachen der Erzieher mit dem Häftling und schließlich durch die  
Aufzeichnungen innerhalb des über jeden jungen Gefangenen geführten  
Wahrnehmungsbogens seitens der Erziehungsgruppenleiter und Werk-  
beamten.

#### IV. Der individuelle Erziehungsplan

Nach Abschluß dieser ersten Phase der Persönlichkeitserforschung  
— welche durchschnittlich 3-4 Monate beansprucht — wird der Erzie-  
hungsplan aufgestellt, das heißt, der Junge wird einer bestimmten  
Erziehungs-Reihenfolge unterworfen. Mit a. W. erfolgt nun: die  
Festlegung der Dauer der Einzelhaft, die Entscheidung der Frage, wel-  
cher Erziehungsgruppe und welchem Arbeitsbetrieb der Junge zuzu-  
führen ist; und schließlich die Erörterung darüber, wann er der Er-  
ziehungsgruppe (mittleren Strengegrades) in Einfeld oder aber dem  
betont aufgelockerten Jugendstrafvollzug im Jugendlager Moltsfelde  
zugeführt werden kann.

Durch dieses „progressive System“, diese schrittweise durchzu-  
führenden Maßnahmen, bleibt die Erzieherschaft vor einer übereilten  
Differenzierung, vor einer falschen Eingruppierung des jeweiligen Ein-  
zelfalles bewahrt!

#### V. Der weitere Vollzug

Auf der Grundlage der mittels der Persönlichkeitserforschung im  
Einzelfall gewonnenen Erkenntnisse wird die Jugendstrafe an den jun-  
gen Häftlingen in Neumünster in der Form von zwei Vollzugsarten  
vollzogen; nämlich:

1. in der Form des festen Anstaltsvollzuges und
2. in der Form des gelockerten Jugendstrafvollzuges.

Während die für eine Resozialisierung weniger aussichtsvollen  
Fälle längere Zeit — notfalls aber auch die gesamte Strafdauer — dem  
normalen Vollzug im festen Haus zugewiesen werden, werden die Fälle  
mit günstiger Prognose für ein künftiges Wohlverhalten dem  
gelockerten Vollzug im Rahmen der Erziehungsgruppe Einfeld —  
mit mittlerem Strengegrad und täglicher Rückkehr ihrer Ange-  
hörigen in die feste Anstalt über Nacht — oder aber dem betont  
aufgelockerten Vollzug im Jugendlager Moltsfelde zugeführt.

Welcher praktische Unterschied besteht nun bei der Durchführung  
beider Vollzugsarten?

Der Anstalts-Vollzug, der im festen Haus durchgeführt wird,  
wird im sogenannten „Stufenstrafvollzug“ abgewickelt:

- Stufe I : Eingangsstufe, ohne jegliche Vergünstigung;  
 Stufe II : Vergünstigungsstufe, mit Einkaufs- und Raucherlaubnis, Ausschmückung der Zelle, gemeinschaftliche Arbeit in Werksälen; Freistunde: Spaziergang zu zweien; gelenkte Freizeitgestaltung; Bastelgruppen usw.  
 Stufe III : Gefördertenstufe, Besuch des Tagesraumes, gemeinschaftliche Mittags- und Abendtafel, Rundfunkempfang, Brettspiele, Tischtennis, Teilnahme an Diskussionsabenden mit freien Oberschülern aus der Stadt bzw. mit Studenten.

Aus diesen Stufen der festen Anstalt heraus ist jederzeit der Übergang zum gelockerten Jugendvollzug in der Einfelder- oder Moltsfelder-Form möglich, wenn die Erzieherchaft zu der Überzeugung gelangt, daß mit dem Probanden ein Versuch im gelockerten Vollzug gewagt werden kann, eben mit Rücksicht auf den inzwischen bei ihm erzielten Erziehungserfolg.

Das „Neumünstersche System“ hat den erziehungsmäßig nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteil jederzeitiger Auswechselbarkeit, da beide Vollzugsarten in Neumünster in der Hand ein und desselben Vollzugsleiters liegen. Dieser ist dadurch praktisch in der Lage, einen Jungen von heute auf morgen dem seiner Artung und seinem Gesamtverhalten, kurz, dem seinem Erziehungsstand entsprechenden Vollzugssystem zuzuleiten und die von ihm getroffenen Maßnahmen — wenn zweckdienlich — jederzeit wieder zu ändern.

Der Lagervollzug in Moltsfelde stellt nach seiner Form und Ausgestaltung ein in seiner Freizügigkeit ausgezeichnetes Erziehungsinstrument dar. Er ist eine ausgeprägte Bewährungsprobe auf der Grundlage bewußter Selbsterziehung — schon oder besser noch — innerhalb des Jugendstrafvollzuges selbst.

Er weist folgende, schon äußerlich in die Augen springende Merkmale auf: freie Bewegung der Gefangenen im Lager, das keinerlei Umwehrung besitzt; Wohn- und Erziehungsgruppen mit Eigenverwaltung durch die Gefangenen (Lagerhelfer, Lagersprecher); Freizeitgemeinschaften unter eigener Anleitung der jungen Gefangenen (als solche sind zur Zeit vorhanden: Arbeitsgemeinschaften für deutsche Sprache, Rechtschreibung, Rechnen, Pflanzenkunde, Erdkunde, Sternkunde, Morsen und Elektrizitätskunde, Kurzschrift und Musik); keine Gefangenenbekleidung, sondern Lageranzug. Abschluß von Lehrverträgen mit den Gefangenen in der Tischlerei und Gärtnerei des Lagers; Besuch der städtischen Berufsschule durch die Lehrlinge ohne Aufsicht; landwirtschaftliche Arbeit als Freigänger beim benachbarten Bauern; monatlicher Kinogang, Sonntagsspaziergänge ohne Aufsicht; Sportveranstaltungen mit freien Vereinen; Besuch freier Jugendgruppen im Lager zur Ausgestaltung von Lagerfeiern usw.

Vom gelockerten Lagervollzug aus erfolgt in der Regel die Entlassung der zu unbestimmter Strafe Verurteilten. Vom Lager aus nimmt ihre Bewährung innerhalb der Freiheit ihren Anfang.

Durch diese freizügigen Einrichtungen soll der junge Gefangene vor innere Bewährungsproben gestellt werden. Er soll durch freiwillige Innehaltung der ihm auferlegten Gebote und Verbote unter Beweis stellen, daß er sich wirklich zu bessern bestrebt ist und daß er das in ihn vom Vollzugsleiter und seinen Mitarbeitern gesetzte Vertrauen nicht mißbraucht.

So ist die Vollzugsleitung in der hiesigen Jugendstrafanstalt bemüht, ein der jeweiligen Persönlichkeit des Verurteilten angepaßtes Erziehungsmilieu zu schaffen. In diesem werden Jugendlichen und Heranwachsenden u. a. auch durch kulturelle Darbietungen (Schauspiel, Film sowie Vorträge und musikalische Darbietungen, freilich in wohl-dosierter Form und Anzahl) Werterlebnisse vermittelt, die sie zu einer Korrektur ihrer bisherigen Fehlhaltung bringen sollen.

Im Mittelpunkt aller erzieherischen Bemühungen am gestrauchelten jungen Menschen soll aber auch hier stehen: die Liebe zum Mitmenschen, der Glaube an seinen guten Kern und das Vertrauen von Herz zu Herz!

## Bericht über die 13. Tagung des Strafvollzugsausschusses

Von Regierungsdirektor Dr. Schlingmann, Bremen

Der von der Justizministerkonferenz eingesetzte Strafvollzugsausschuß der Länder trat in der Zeit vom 26. bis 28. Juni d. J. zu seiner 13. Tagung in Bremen zusammen. Auf der umfangreichen Tagesordnung standen 31 Punkte zur Beratung. Einige der wichtigsten werden wohl bei allen Strafvollzugsbediensteten Interesse finden. Über sie soll daher nachfolgend kurz berichtet werden.

### 1.) Strafvollzugsstatistik.

Unter Hinzuziehung eines Vertreters des statistischen Bundesamtes wurde eingehend die Gestaltung der zukünftigen Strafvollzugsstatistik besprochen, deren Wert als unentbehrlicher Bestandteil kriminologischer Forschungstätigkeit im Rahmen einer großen Kriminalstatistik allgemein anerkannt wurde. Im wesentlichen war zunächst zu prüfen, ob die Ausfüllung von Zählkarten in den Vollzugsanstalten ohne Personalvermehrung möglich ist. Diese Frage mußte in Anbetracht des großen jährlichen Gefangenenenddurchganges und des Umfanges der vom statistischen Bundesamt ausgearbeiteten Zählkarte verneint werden. Damit

ergab sich die Notwendigkeit zu zeitraubender Klärung zahlreicher schwieriger Einzelfragen. Da sich der Strafvollzugsausschuß hiermit jedoch nicht befassen konnte, setzte er einen Unterausschuß ein, welcher unter Hinzuziehung von je einem Vertreter des Bundesjustizministeriums und des statistischen Bundesamtes zwei Zählkarten entwerfen wird. Die eine soll ohne Personalvermehrung ausgefüllt werden können, während die andere den kriminologischen Anforderungen entsprechen soll. Bei ihr wird auch der Mehrbedarf an Personal festgestellt werden. Die Arbeitsergebnisse dieses Unterausschusses werden auf einer der nächsten Tagungen des Strafvollzugsausschusses beraten werden, damit den Landesjustizverwaltungen eine einheitliche Regelung der von den Vollzugsanstalten zu leistenden Vorarbeiten für die von den statistischen Landesämtern zu erstellende Strafvollzugsstatistik empfohlen werden kann.

## 2.) Entwurf einer Rechtsverordnung über den Vollzug von Jugendarrest.

Der vom Strafvollzugsausschuß bereits im November 1954 verabschiedete Entwurf einer Rechtsverordnung über den Vollzug von Jugendarrest wurde auf Grund des Ergebnisses der im Mai 1955 im Jugendhof Barsbüttel stattgefundenen Tagung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen erneut beraten. Bis auf die Frage, ob Jugendarrest auch in Gemeinschaft vollzogen werden kann, traten keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zutage. Es kam im wesentlichen darauf an, durch die nach § 115 JGG zu erlassende Rechtsverordnung einen in allen Bundesländern möglichst einheitlichen Vollzug des Jugendarrestes zu schaffen, da sich im Laufe der Zeit die verschiedensten Vollzugsarten im Bundesgebiet herausgebildet haben. Während der Jugendarrest in einem Land teilweise in Form eines stark aufgelockerten Lagervollzuges durchgeführt wird, halten andere Länder an der Einzelhaft fest.

Der nunmehr überarbeitete Entwurf des Strafvollzugsausschusses sieht die Unterbringung des Jugendlichen nach Anordnung des Vollzugsleiters grundsätzlich in Einzel- oder Zellenarrest vor. Bei letzterem ist die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen zuzulassen. Eine gemeinsame Unterbringung in kleinen Gruppen ist nach § 7 Abs. 1 des neuen Entwurfes zulässig, wenn ärztliche oder sonstige schwerwiegende Gründe sie bedingen. Im ersten Entwurf war dagegen auch eine Gemeinschaftsunterbringung aus erzieherischen Gründen zugelassen worden. Der Strafvollzugsausschuß hat sich bei Stimmhaltung des hessischen Vertreters einstimmig zu dieser Änderung entschlossen, weil die Gruppen-erziehung dem Wesen des Jugendarrestes, der auf Abschreckung und Besinnung des Jugendlichen in kurzem hartem Einzelvollzug abgestellt ist, widerspricht. Im übrigen hat der Strafvollzugsausschuß seine grundsätzliche Stellungnahme zum Jugendarrest nochmals mit folgender Entschlußung zum Ausdruck gebracht:

„Der Strafvollzugsausschuß bringt erneut seine Bedenken gegen die Institution des Jugendarrestes zum Ausdruck, die er bereits in seiner Mehrheit bei Beginn der Erörterungen der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes auf seiner Freiburger Tagung 1952 geäußert hat. Die Bedenken bestanden und bestehen sowohl in erzieherischer als auch kriminal-politischer Hinsicht weiter.

Die Erfahrungen in der Anwendung und im Vollzug des Jugendarrestes beseitigen diese Bedenken nicht. Es wird als notwendig erachtet, alle mit dem Jugendarrest zusammenhängenden Fragen eingehend zu überprüfen.“

Diese Entschliekung wurde bei Stimmenthaltung des Vertreters von Niedersachsen einstimmig gefaßt.

### 3.) Transport der heranwachsenden Gefangenen.

Die im Bundesgebiet geltenden Gefangenentransportvorschriften bestimmen schon seit längerer Zeit, daß junge Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom Eisenbahnsammeltransport ausgeschlossen sind. Das 1953 in Kraft getretene neue JCG schuf den Begriff des Heranwachsenden, indem es das Jugendstrafrecht bei Vorliegen vom Gericht festzustellender Voraussetzungen auch auf die 19 bis 21-jährigen anwenden läßt. Diese Altersgruppe wurde damit in großem Umfang den Jugendlichen gleichgestellt. Sie ist daher auch vollzugsmäßig bei Verurteilung zu Jugendstrafe in vollem Umfang wie Jugendliche zu behandeln und von erwachsenen Gefangenen streng getrennt zu halten. Dieses kann nicht nur für die Unterbringung, Arbeit und Freizeit gelten, sondern, wie in § 19 des vom Strafvollzugsausschuß vorgelegten Entwurfes einer Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe bereits vorgesehen ist, auch bei Vorführungen und Transporten. Bei letzteren wären die Heranwachsenden sonst besonders gefährdet, wenn sie — wie es früher trotz entgegenstehender Anweisungen an das Aufsichtspersonal häufig vorgekommen ist — wochenlang in Sammeltransportwagen und Schubgefängnissen mit schwer vorbestraften Zuchthausgefangenen untergebracht würden. Der Strafvollzugsausschuß hat in Übereinstimmung mit der in Königswinter zum Ausdruck gebrachten einhelligen Auffassung der Vollzugs- und Vollstreckungsleiter für Jugendstrafe die Folgerungen aus der veränderten Rechtslage gezogen und folgende Entschliekung gefaßt:

„Der vom Strafvollzugsausschuß stets vertretene Standpunkt, daß die Heranwachsenden vom Eisenbahnsammeltransport auszuschließen sind, wurde auch durch die Vollzugs- und Vollstreckungsleiter auf ihrer Tagung in Königswinter gestellt. Der Strafvollzugsausschuß empfiehlt den Landesjustizverwaltungen, folgende Bestimmung über den Transport von Jugendlichen und Heranwachsenden in die Transportvorschriften aufzunehmen:

Vom Eisenbahnsammeltransport sind auszuschließen junge Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, junge Untersuchungsgefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Gefangenen, die zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Dies gilt nicht für die zu Jugendstrafe verurteilten jungen Gefangenen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und vom Jugendvollzug ausgenommen worden sind.“

Gegen diese Entschließung stimmte — wegen finanzieller Bedenken — lediglich der Vertreter von Schleswig-Holstein.

Im übrigen wird ein bereits vor längerer Zeit eingesetzter Unterausschuß neue bundeseinheitliche Transportvorschriften ausarbeiten. Er wird auch prüfen, wie der innerdeutsche Gefangenentransport verbessert werden kann unter besonderer Berücksichtigung der vom Strafvollzugsausschuß angestrebten Umstellung von der Schiene auf die StraÙe.

#### 4.) Merkblatt für Untersuchungsgefangene.

Ziff. 16 der UVollzO. sieht vor, daß die vorgeschriebene Belehrung eines jeden Untersuchungsgefangenen über seine Rechte und Pflichten durch den Hinweis auf ein im Haftraum angebrachtes Merkblatt geschehen kann. Dementsprechend hat die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen alsbald nach Inkrafttreten der UVollzO. Merkblätter drucken und in den Hafträumen anbringen lassen. Ein Vergleich derselben auf Grund einer vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg erstellten synoptischen Darstellung ergab einige Abweichungen. Der Strafvollzugsausschuß beriet daher den von einem Unterausschuß erarbeiteten Entwurf eines bundeseinheitlichen Merkblattes und empfahl den Landesjustizverwaltungen, dieses in der endgültig beschlossenen Fassung in den Hafträumen der Untersuchungsgefangenen anbringen zu lassen. Noch vorhandene frühere Merkblätter können aufgebraucht werden. Es ist also anzunehmen, daß in absehbarer Zeit alle Untersuchungsgefangenen im Bundesgebiet in einheitlicher Weise durch gleichlautende Merkblätter über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden.

#### 5.) Vereinheitlichung der Strafvollzugsvorschriften.

Als wohl wichtigster der vom Strafvollzugsausschuß eingesetzten Unterausschüsse trat Anfang August d. J. der Unterausschuß zur Vereinheitlichung der Strafvollzugsvorschriften zu seiner ersten Arbeitstagung in München zusammen. Ihm ist die Aufgabe übertragen worden, die bestehenden Strafvollzugsvorschriften der Länder durch Ausarbeitung des Entwurfes einer bundeseinheitlichen Strafvollzugsordnung zu koordinieren und anschließend den Entwurf eines Bundesstrafvollzugsgesetzes auszuarbeiten, durch welches Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung als Rahmenvorschriften festgelegt werden sollen. Hierzu faßte der Strafvollzugsausschuß einstimmig folgende Entschließung:

„Da seit Jahrzehnten ein Bedürfnis für eine Regelung des Strafvollzuges durch ein Strafvollzugsgesetz besteht, wird der Strafvollzugsausschuß nach Koordinierung der bestehenden Strafvollzugsvorschriften der Länder sich um den Entwurf eines solchen Strafvollzugsgesetzes bemühen, ohne den Abschluß der laufenden Arbeiten für eine allgemeine Große Strafrechtsreform abzuwarten.“

#### 6.) Versorgung der Gefangenen mit Brillen.

Der Vertreter von Niedersachsen legte dem Strafvollzugsausschuß den vom niedersächsischen Justizministerium ausgearbeiteten Entwurf einer Allgemeinen Verfügung vor, durch welche die Versorgung der Gefangenen mit Brillen eingehend geregelt wird, und schlug diesen Entwurf als Diskussionsgrundlage für eine bundeseinheitliche Regelung vor. Er wurde nach eingehender Beratung mit einigen Änderungen einstimmig beschlossen. Den Justizverwaltungen wurde empfohlen, eine entsprechende Allgemeine Verfügung zu erlassen. Durch sie soll die Beschaffung von Brillen für Gefangene auf Staatskosten angeordnet werden, wenn Brillen erforderlich sind

- a) zum Ausgleich von krankhaften, sich auf das Allgemeinbefinden auswirkenden Sehstörungen,
- b) als Lesebrillen bei längerer Haft,
- c) damit der Gefangene die ihm von der Anstalt übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß erledigen kann,
- d) als Schutzbrillen bei der Arbeit.

#### 7.) Besoldung der Strafvollzugsbediensteten.

Wie schon auf früheren Tagungen widmete der Strafvollzugsausschuß auch in Bremen wieder einen erheblichen Teil seiner Arbeit der Besoldungsfrage. Er ließ sich über gesetzliche Neuregelungen sowie über das Ergebnis der Beratungen eines Modellentwurfes für ein Besoldungsgesetz unterrichten. Die Landesjustizverwaltungen haben sich in München auf folgenden, den Belangen des Vollzugsdienstes voll Rechnung tragenden Vorschlag geeinigt:

„In Würdigung der besonderen und auch gefährvollen Dienstaufgaben des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Strafvollzugsanstalten sollen folgende Besoldungseinstufungen mit folgenden Dienstbezeichnungen angestrebt werden:

- a) Aufsichtsdienst: Beginnend nicht mit A 4, sondern mit A 5.

Hauptwachtmeister	A 5
Erste Hauptwachtmeister	A 6
Verwalter	A 7
Oberverwalter	A 8

Die Dienstbezeichnung „Oberwachtmeister“ soll entfallen.

b) **Werkdienst:**

Werkführer	A 6
Werkmeister	A 7
Oberwerkmeister (oder Betriebsleiter)	A 8

c) **Lehrer im Strafvollzugsdienst:**

Einstufung wie im Musterentwurf vorgesehen A 10 a  
und A 10 b

Für den Fall der Höhereinstufung der Lehrer an Hilfsschulen soll entsprechend nachgezogen werden.“

Dieser Vorschlag drang jedoch bei der gemeinschaftlichen Erörterung durch die Haushaltsreferenten der Landesjustizverwaltungen und die Besoldungsreferenten der Landesfinanzverwaltungen auf ihrer Stuttgarter Konferenz nicht durch, obgleich insbesondere die für eine Überführung des Aufsichtsdienstes in den mittleren Dienst sprechenden Argumente sämtlich vorgebracht worden sind.

Nach eingehender Besprechung des Sachbestandes faßte der Strafvollzugsausschuß folgende EntschlieÙung:

„Der Strafvollzugsausschuß der Länder hat mit Genugtuung festgestellt, daß die von ihm vertretene Auffassung hinsichtlich der dringend notwendigen Aufbesserung der Besoldung der Vollzugsbediensteten für die Beamten bei der am 19. 4. 56 in München stattgefundenen Besprechung des Arbeitskreises für Besoldungsneuregelung der Landesjustizverwaltungen volle Berücksichtigung gefunden hat. Mit um so größerer Besorgnis hat er auf seiner heutigen Tagung von dem Ergebnis der Stuttgarter Besprechung der Vertreter der Landesjustizverwaltungen mit dem Arbeitskreis für Besoldungsfragen der Länderfinanzminister am 8. 6. 56 Kenntnis genommen.

Es wird insbesondere bedauert, daß der Notwendigkeit, den Aufsichtsdienst in den mittleren Dienst überzuführen, nicht entsprochen worden ist. Der Ausschuß hegt in Anbetracht der Aufgaben des Strafvollzuges ernsthafte Befürchtungen, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre bei Neueinstellungen das geeignete Personal nicht gefunden werden wird.

Die Belange des modernen Strafvollzuges werden dadurch ernsthaft gefährdet.

Es muß erreicht werden, daß der frühere Status des Vollzugsdienstes einzelner Länder vor der Verreichlichung der Justiz wieder hergestellt wird.

Es muß ferner erreicht werden, daß die Strafvollzugsbeamten nicht schlechter besoldet werden als die entsprechenden Polizeidienstgrade, zumal früher in einzelnen Ländern die Strafvollzugsbeamten eine bessere Besoldung gehabt haben. Der Ausschuß bittet deshalb

dringend darum, daß diese Angelegenheit nochmals Gegenstand einer eingehenden Beratung auf der nächsten Justizministerkonferenz wird.“

Der Vertreter von Bayern wurde gebeten, diesen Punkt für die Tagesordnung der nächsten in München stattfindenden Justizministerkonferenz vorzuschlagen.

### 8.) Einheitliche Regelung der Gefangenenarbeit für Beamte.

Da verschiedene Landesrechnungshöfe auf eine Einschränkung der Gefangenenarbeit für Beamte und auf eine Heraufsetzung der Lohnsätze drängen, beriet der Strafvollzugausschuß die Frage, ob eine einheitliche Regelung unter Zugrundelegung der niedersächsischen AV. vom 31. 3. 55 zu empfehlen sei. Es wurde allgemein anerkannt, daß die Gefangenenarbeit für Beamte zu ermäßigten Preisen aus sozialen Gründen weiterhin erforderlich sei und auch nicht eingeschränkt werden sollte. Die niedersächsische Neuregelung wurde als ein bedauerlicher Rückschritt in der sozialen Betreuung der Vollzugsbediensteten empfunden, dem keineswegs gefolgt werden dürfe. Es wurde bei Stimmenthaltung der Vertreter von Niedersachsen und Schleswig-Holstein einstimmig folgende EntschlieÙung gefaßt:

„Nach Auffassung des Strafvollzugausschusses hat sich die Berechnung der Aufträge der Strafvollzugsbediensteten in Eigenbetrieben der Arbeitsverwaltung zu den ermäßigten Preisen nach der AV. vom 28. 12. 1940 durchaus bewährt. Eine andere Berechnung und eine andere Berechnungsgrundlage — insbesondere nach dem Vorbild von Niedersachsen — soll daher nicht erstrebt werden.“

## Aus der Arbeit einer Fürsorgerin an der Jugendstrafanstalt

Von Frau Gudrun Kynast, Fürsorgerin, Rockenberg

Als ich im April 1952, angeregt durch Besuche in einer Jugendarrestanstalt Westfalens, die Arbeit an der hess. Strafanstalt in Rockenberg aufnahm, bewog mich dazu die Vorstellung, daß ähnlich wie in der Familie auch in der Erziehung straffälliger Jugendlicher eine Frau ihren Platz haben müßte. Dabei war es jedoch von vornherein weder meine Meinung noch meine Absicht, den jungen Gefangenen während der Strafzeit oder auch darüber hinaus in irgendeiner Form die Mutter ersetzen zu wollen. Alle Versuche, dies zu tun, sind m. E. verfehlt, insofern als dort, wo Bindungen zur Mutter noch bestehen, diese gestört werden könnten und als selbst eine nur mittelmäßige Mutter kaum durch einen anderen Menschen zu ersetzen ist. Aber auch

dort, wo die Mutter ganz fehlt, werden die an sie gestellten Erwartungen und Anforderungen von einer Anstaltserzieherin sowohl in menschlicher als auch in zeitlicher Hinsicht nie voll erfüllt werden können. So beglückend es ist festzustellen, daß in den Jugendlichen oft recht tiefgehende Bindungen zur Anstaltserzieherin entstehen, so gefährlich ist es wiederum, Jugendliche allzu fest und allzu lange an sich binden zu wollen, da diese sonst bei ihrer Entlassung leicht in zusätzliche Krisen gestürzt würden.

Da in der Fachdiskussion sowohl über die einer Fürsorgerin zuzuteilenden Aufgaben wie über deren Notwendigkeit im Vollzug an männlichen jungen Gefangenen sehr unterschiedliche und teils recht gegensätzliche Ansichten vertreten werden, glaubte ich, meiner Aufgabe am ehesten und besten gerecht werden zu können, wenn ich ohne feste Zielsetzung an sie heranging und entgegen meiner eigentlichen Wesensart die Aufgaben auf mich zukommen ließ. Tatsächlich wurden mir die eigentlichen Aufgaben als Frau sehr schnell und bestimmt gestellt durch die Jugendlichen, die eine echte Begegnung mit mir anstrebten, und durch ihre Nöte. Welche Jugendlichen sind es nun, von denen ich auf Grund meiner Erfahrungen glaube, sagen zu müssen, daß sie besonders einer Fürsorgerin bedürfen, und wie suchte ich ihnen zu helfen?

An erster Stelle möchte ich alle die Jugendlichen nennen, die in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung retardiert sind und auf Grund ihres Entwicklungsrückstandes besonderer Hilfe und des Schutzes gegenüber der rauen und rohen Umwelt bedürfen. Ein fruchtbarer Ansatzpunkt für die erzieherische Betreuung dieser Zurückgebliebenen bot sich darin, daß auch ihre schulische Förderung mehr als zwei Jahre in meiner Hand lag. Diese Jugendlichen waren in einer besonderen Förderklasse zusammengefaßt und wurden täglich zwei Stunden von mir unterrichtet. Dabei zeigte sich, daß durch die den Jugendlichen rein schulisch gegebene Hilfe selbst diejenigen, die auf Grund schwerer Charakterfehler wenig kontaktfähig waren, sich mehr und mehr erzieherischen Einflüssen öffneten. Darüber hinaus war zu bemerken, daß die von mir betreuten Schüler schnell zu einer Gemeinschaft zusammenwuchsen, in der sich der Einzelne dann leicht führen ließ und die sich auch auf das Leben der gesamten Erziehungsgruppe positiv auswirkte. Aus der unterrichtlichen Betreuung dieser Zurückgebliebenen gewann ich die sich später immer mehr bestätigende und für meine Tätigkeit mit richtunggebende Erfahrung, daß im jugendlichen Alter stehende Menschen weit eher und besser über einen lebendig und individuell vermittelten Sachbezug zu gewinnen sind als durch unmittelbares erzieherisches Ansprechen. Aus diesem Grunde übernahm ich im Rahmen des in der Anstalt durchgeführten Zugangslehrganges auch gern den Unterricht über die Benutzung der Bücherei und den

Wert des Lesens. Zeitweilig oblag mir auch die Durchführung eines Schulleistungstestes. Diese Unterweisungen gaben mir die Möglichkeit, die Gefangenen in der Auseinandersetzung mit reinen Sachaufgaben zu beobachten und kennenzulernen. Ich stellte hierbei auch fest, daß die Unterhaltung über ein gelesenes oder zu empfehlendes Buch häufig fruchtbarer ist als ein um Vertrauen werbendes Erziehungsgespräch. Im besonderen kommt es mir bei der Betreuung geistig oder seelisch in der Entwicklung Verzögerter darauf an, ihnen ihre Lebensangst zu nehmen, ihre Minderwertigkeitsgefühle zu mindern und ihnen Vertrauen zu sich selbst zu geben. Es ist dazu erforderlich, ihnen im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten zu kleinen Erfolgserlebnissen zu verhelfen und ihnen durch Zuteilung kleiner Aufgaben auch eine Geltung in der Gesamtgruppe zu verschaffen. Für diese Retardierten ist es wichtig, sie nicht allein im strafrechtlichen Sinne zu einem gesetzestreuen Verhalten zu veranlassen, sondern sie überhaupt den ihnen angemessenen Platz in der Gesellschaft finden zu lassen oder ihnen diesen aufzuzeigen. Dazu ist es nötig, ihnen ihr oft nur beschränktes, zumeist aber noch ausreichendes Leistungsvermögen bewußt zu machen und sie zugleich zu einer maßvollen Einschätzung ihrer Kräfte zu bringen. Im Umgang mit ihnen bedarf es viel guten Zuredens und Mutmachens wie auch einer großen Geduld und viel persönlicher Nachsicht.

Als zweite, die Betreuung einer Frau suchende Gruppe Jugendlicher, muß die der Heimatlosen und dadurch zumeist auch Familienlosen genannt werden. Ostzonenflüchtlinge, illegale Grenzgänger, Vagabundierende gehören hierzu. Diese Gefangenen sind schon allein dadurch benachteiligt, daß sie kaum Besuch und oft nicht einmal Post erhalten; sie fühlen sich darum besonders verlassen. Die Zahl dieser Jugendlichen war zu Beginn meiner Tätigkeit in der Jugendstrafanstalt groß. Ihre Straffälligkeit erwächst zumeist daraus, daß sie jegliche Bindung an Familie und Heimat verloren haben und damit halt- und ziellos geworden sind. Auf Grund längeren Umherstreunens sind sie in ihrem Verhalten unbeständig und innerlich unruhig. In einem anderen Sinne als die in der Entwicklung Verzögerten kommen auch sie sich minderwertig und von der Gesellschaft vergessen und mißachtet vor. Diese Jugendlichen scheinen in der Anstaltserzieherin so etwas wie einen „ruhenden Pol“ zu suchen, einen Menschen, dem sie ihre Nöte offenbaren können und der gewillt ist, diese hinzunehmen und mitzutragen. Bei ihnen konnte ich mich häufig darauf beschränken, Denkanstöße und Anregungen zur realen Erfassung ihrer augenblicklichen Lage und des einzuschlagenden Lebensweges zu geben. In vielen Fällen konnte schon durch Einleitung einer Berufsausbildung ein neues Lebensziel vermittelt werden. Oft begegneten wir uns auch in dem Wunsch und Bemühen, jahrelang ruhende oder gar zerrissene Verbindungen zu Angehörigen wieder aufzunehmen oder anzuknüpfen.

Enger versuchen sich diejenigen Jugendlichen an mich anzuschließen, die sich irgendwie von ihrer Mutter vernachlässigt, nicht verstanden oder gar zurückgewiesen fühlen, was oft unbewußt bei unehelichen und vorehelichen Kindern der Fall ist. Diese Jugendlichen suchen spürbar einen Mutterersatz. Sie bemühen sich, bald mit mir ins Gespräch zu kommen, nehmen einen engen Kontakt zu mir auf und halten diesen noch lange nach ihrer Entlassung aufrecht. Zum Teil verraten sie ihr wahres Anliegen dadurch, daß sie bitten, mit „Du“ angeredet zu werden oder in Einzelfällen nach ihrer Entlassung auch das Wort „Mutter“ gebrauchen zu dürfen. Auch gedenken sie meiner oft am Muttertag. Nach ihrer Entlassung suchen sie mich neben ihren ehemaligen Erziehern auf, um mich um Rat in wichtigen Entscheidungen zu bitten. Sofern diese Jugendlichen und Heranwachsenden wieder straffällig werden, suchen sie teilweise in meine Gruppe zu kommen, obwohl sie sich in der ersten Strafzeit unter der Betreuung eines männlichen Erziehers durchaus wohlfühlen und diesen weiterhin anerkennen. In Fällen, in denen mir die Gründe für das Zerbrechen der Bindungen zur Mutter erkennbar sind, zeige ich diesen Jugendlichen deutlich ihr eigenes Verschulden daran. In einigen Fällen schien es mir notwendig und erfolgversprechend, den Müttern ihr Versagen bewußt zu machen. Meist mußte ich mich jedoch begnügen, die Ablehnung und Mißachtung des Elternhauses und verfestigte Haßgefühle zu neutralisieren und allmählich eine sachlich nüchterne Einstellung zum Elternhaus anzustreben, aus der dann eine neue Art Anerkennung der Mutter und vielleicht auch Achtung vor ihr erwuchs. Wo ich spürte, daß sich die Erwartungen an die Mutter mit meiner Person verbanden, trat ich bewußt zurück.

Einzelkinder und besonders Verwöhnte drängen zumeist deshalb zu mir, weil sie glauben, bei mir weiterhin die gleiche Nachsicht zu finden, die ihnen von ihrer Mutter entgegengebracht wurde und die sie schließlich ins Gefängnis geführt hat. Nicht selten finden sich unter ihnen auch Vaterwaisen, die nach dem Tode des Gatten von der Mutter mit übergroßer Liebe überschüttet wurden. Erstaunt erlebte ich immer wieder, wie klar insbesondere die Intelligenteren unter den Verwöhnten ihre Situation erkannten. Mit großer Schärfe sahen sie die positiven und die negativen Seiten ihrer Mutter und auch deren Fehler in der Erziehung. Es ist dann zumeist leicht, den Jugendlichen bewußt zu machen, daß sie — sofern sie nicht noch öfter straffällig werden wollen — endlich einmal lernen müssen, sich innerlich zu verselbständigen, weniger kleinkinderhaft zu reagieren und — zu verzichten. Trat ich ihnen in der Praxis nur etwas fordernder als ihre Mutter gegenüber, und erwies ich mich als ein weniger williges Werkzeug ihrer Wünsche, so trotzten sie und schmolten recht lange mit mir. Ja, einige beschwerten sich sogar bei ihrer Mutter über mein Verhalten. Wo ich glaubte, daß zu häufige Besuche und Briefe der Mutter den Prozeß einer Verselbständigung und Normalisierung der Beziehungen störten, riet ich beiden

Teilen zu einer Beschränkung. Bei Gefangenen, die längere Zeit bei uns sind, gelang es wohl auch, ihr Mutterbild allmählich zu korrigieren, Kräfte für eine eigenständige Lebensgestaltung wachzurufen und ihre Tendenz, den Forderungen des Lebens auszuweichen, herabzumindern oder sie ganz abzubauen. Nicht selten mußten bei diesen Jugendlichen auch Verhältnisse zu Mädchen geklärt werden, sofern die Mutter diese aus Eifersucht nicht gelten lassen wollte.

Andere Vaterwaisen wiederum, die in der Familie mit Geldverdiensten oder bei der Erziehung jugendlicher Geschwister den Vater ersetzt und die Mutter mit Rat und Tat unterstützt haben, nehmen die gleiche Stellung auch mir gegenüber ein. Sie fühlen sich wohl in einer Art Beschützerrolle, springen gern helfend ein, übernehmen Aufgaben für die Gemeinschaft und weisen schnell andere zurecht, von denen sie glauben, daß ihre Forderung unbillig ist. Sich selbst gegenüber sind sie jedoch recht unkritisch, da es ihnen an der nötigen Erziehung mangelte, und trotz ihrer Fürsorge für andere infolge einer dauernden Überforderung im Grunde egoistisch. Aufgabe ist es, hier den zumeist unbewußten Zwiespalt, in dem diese Jugendlichen leben, zu überbrücken und ihnen zu einem mehr altersgemäßen Erleben zu verhelfen. Bei Spiel und Sport holen diese Früh-Erwachsenen häufig in bubenhafter Ausgelassenheit notgedrungen übersprungene Entwicklungsphasen nach. Besondere Konflikte ergaben sich für sie, wenn der Vater später aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, die Mutter wieder heiratete oder einen Liebhaber hat. Sie lassen sich dann nicht mehr in die Kinderreihe zurückdrängen, sondern rebellieren und entziehen sich völlig dem mütterlichen Einfluß. Hier hilft oft nur, um Verständnis für die Lage der Mutter zu werben und zu einem Abfinden mit den gegebenen Tatsachen aufzurufen.

Einen besonderen Kontakt suchten ferner aus der Gemeinschaft stark herausfallende Jugendliche wie z. B. solche mit neurotischen Symptomen, stark psychopathische Jugendliche und an der Grenze zur Geistesgestörtheit liegende. Wie beruhigend die Wirkung einer Frau auf stark reizbare und labile Jugendliche sein kann, wurde mir besonders an zwei Beispielen klar: Der Hausarbeiter meiner Gruppe, ein Hilfsschüler, der wegen kleiner Eigentumsdelikte einsaß und die Schwester für 50 Pfg. verkuppelt hatte, fragte während meines Urlaubs die Stationsbeamten täglich mehrmals, wann ich wiederkäme, so daß der Eindruck entstehen mußte, daß der Betreffende etwas ganz Besonderes auf dem Herzen habe. Ich erfuhr von diesem Verhalten und wartete nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub längere Zeit, daß er sein Anliegen vorbrächte. Als nichts dergleichen geschah, sprach ich ihn daraufhin an. Unter Erröten gestand er: „Ich habe nichts; nur, wenn sie nicht da sind, kann ich nicht ruhig arbeiten.“ In ähnlichem Sinne äußerten sich nach einem in meiner Gruppe vertretungsweise von einem Beamten abgehaltenen und durchaus gelungenen Gruppenabend unabhängig voneinander meh-

rere Jugendliche etwa so: „Das ist alles nichts; da fehlt etwas, wenn sie nicht so beruhigend zwischen uns hergehen.“

Ein nicht geringer Prozentsatz unserer jungen Männer ist durch eine jahrelange Heimerziehung von einem tief eingewurzelten Haß gegen jeden männlichen Erzieher besessen und gegen alles, was nach Amtspersonen aussieht oder an Behörden erinnert. Werden sie in die Hand einer Frau gegeben, so verliert sich dieser Haß und erst dadurch werden sie erzieherischen Einflüssen zugänglich.

Junge Männer aus besonders verwahrlostem Milieu suchten mich oft mit einer ausgesprochen scheuen Zuneigung und gaben sich mir gegenüber auffallend ritterlich und höflich! Deutungsweise möchte ich sagen, daß für sie eine Frau im Gefängnis vielleicht eine Welt verkörpert, von der sie wissen, daß sie ihr nicht angehören und von der sie auch nicht glauben, daß sie ihr jemals angehören werden, da sie um ihren schwachen Willen wissen. Sie suchen Anlehnung, Aufmunterung und eine Wertschätzung in ihrer „Verkommenheit“. Dem Vorhalt, daß sie eigentlich in die strengere Hand eines Erziehers gehörten, begegnen sie mit Ablehnung und der Bemerkung, daß es mit ihnen dann erst recht „schief ginge“. Im allgemeinen sind diese Jugendlichen sehr kontaktfähig und leicht lenkbar, doch können Dauererfolge an ihnen nur sehr allmählich erzielt werden. Sofern es bei der Entlassung gelingt, ihre Kontaktfähigkeit auf sie weiterhin stützende Personen — am besten weiblichen Geschlechts — zu übertragen, gelingt es diesen „prognostisch hoffnungslos“ erscheinenden Jugendlichen doch, ein nicht gerade hochsittliches aber doch straffreies Leben zu führen.

Jugendliche mit sehr langen Strafen — insbesondere wegen Mordes o. ä. Bestrafte — suchen in einer sehr scheuen und versteckten Form sich durch lange Gespräche von den Bedrückungen ihres Gewissens zu befreien. Meist bin ich die erste Frau, die ihnen im wörtlichen wie übertragenen Sinne wieder die Hand reicht.

Außer den vorgenannten Gruppen von Jugendlichen, die aus sehr unterschiedlichen Gründen von sich aus Kontakt suchten, wandte ich mein Augenmerk bewußt solchen Jugendlichen zu, von denen ich glaubte, daß sie unter einer weiblichen Leitung vielleicht am ehesten von ihren krankhaften Einstellungen befreit werden könnten wie nach § 175 Bestraften oder wegen Sexualvergehen an Frauen Verurteilten. Bei vielen dieser Jugendlichen konnte ich geradezu eine Kontaktsucht feststellen, die — selbst wenn sie an das Schwärmerische grenzte — dann heilend genutzt werden konnte. Um mancherlei flache Vorstellungen dieser Jugendlichen zu berichtigen, griff ich hier zu dem Mittel des bewußt gelenkten und gezielten Gespräches. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß die Anwesenheit einer Frau für Sexualverbrecher mitunter auch recht beunruhigend sein kann. So beschwerte sich ein Jugendlicher, dessen Vergehen darauf zurückzuführen war, daß er mit

Mädchen in keinen Kontakt kam, lange Zeit brieflich bei seinen Eltern darüber, daß er gerade in meine Gruppe gekommen sei und ich entgegen seinen Erwartungen mich zu wenig seiner annehmen würde. Es gelang mir, ihm klar zu machen, daß ich ebensowenig wie andere Frauen und Mädchen etwas gegen ihn hätte oder ihn gar verachtete, daß jedoch seine Einstellung unnatürlich sei, wenn er erwartete, daß Mädchen sich um ihn bemühen müßten. Kurz vor seiner Entlassung entschuldigte er sich wegen seiner anfangs ungerechten und überanspruchsvollen Einstellung.

Entgegen meinem Erwarten suchten Mutterwaisen nur selten Kontakt mit mir. Sie zeigten sich überwiegend scheu und zurückhaltend; in irgendeiner Form dokumentierten sie aber doch, daß sie beachtet werden wollten. Ihr Verhalten erklärt sich mir darin, daß sie entweder des Umganges mit einer reiferen Frau entwöhnt sind oder aber im Glauben an ihr Mutterbild nicht gestört sein möchten. In diesem Falle schien es mir abwegig, ihnen besonders nachzuspüren; ich ließ sie empfinden, daß ich auch ihnen „gut“ sei.

Gegenüber den Jugendlichen, die aus den aufgezeigten Gründen mehr oder weniger offen die Fürsorgerin im Gefängnis suchen, gibt es freilich auch solche, die von mir kaum Notiz nehmen. Es sind dies vor allem die Jugendlichen, die jeglichen pädagogischen Einfluß ablehnen, die hier ihren „Knast“ und kein Erziehungsheim haben wollen oder solche, die zu einer Frau keine tieferen als triebhafte Bindungen zu finden vermögen. Andere wieder haben eine recht zwiespältige Einstellung zu mir. In der Meinung, einer Frau keine Erziehungsaufgaben mehr zubilligen zu dürfen, vertreten sie die Ansicht, daß die Arbeit der Fürsorgerin sich allein auf die Sorge um die Bekleidung, Wäsche und Verpflegung beschränken sollte. In Wirklichkeit suchen dieselben Jugendlichen dann aber doch einen recht häufigen Umgang mit mir. Wieder andere möchten mit der Fürsorgerin nur „psychologische“ Aussprachen pflegen, wie sie es nennen. Ihrer Meinung nach sei bei 85 % aller Gefangenen das „Zuhause“ nicht in Ordnung, so daß sie darum die Aussprache mit einer Frau brauchten und deshalb möglichst in jeder Erziehungsgruppe eine Frau tätig sein sollte.

So verschieden die Aufgaben waren, die mir von den Jugendlichen gestellt wurden, so unterschiedlich und individuell mußte auch ihre Behandlung sein. Dabei machte ich drei grundsätzliche Erfahrungen, die die Form meiner Arbeit immer mehr prägten:

1. Zu Beginn meiner Tätigkeit führte ich mit den Gefangenen häufig sogenannte Erziehungsgespräche, in denen ich versuchte, für ihre Entwicklung erforderliche Erkenntnisse zu vermitteln und so einen inneren Wandel herbeizuführen. Bald stellte ich jedoch fest, daß trotz lebhafter Mitarbeit des Gesprächspartners diesem die Ergebnisse unserer Unterhaltung nicht lange bewußt waren und ohne tiefere

Wirkungen blieben. Dies schien mir verwunderlich, da das Leben in einer Anstalt verhältnismäßig arm an Anregungen ist und darum gegebene Anregungen eigentlich nicht so schnell verblassen dürften. Auch bei anderen Gelegenheiten beobachtete ich, daß das gesprochene Wort schnell vergessen wird. Entlassene Gefangene wiesen mich darauf hin, daß weniger Erklärungen und Ratschläge als knappe Hinweise und mein Gesamtverhalten, meine Mimik und meine Art mich zu bewegen, ihnen in entscheidenden Situationen Richtung und Hilfe gegeben hatten.

2. Ferner mußte ich feststellen, daß erzieherische Früherfolge, sofern sie auf einer bloßen Unterordnung unter die Autorität des Erziehers beruhten, keinen langen Bestand hatten. — Es schien dabei gleich, ob diese Unterordnung eine freiwillige oder mehr geforderte war. Ich ging deshalb dazu über, den Jugendlichen die Klärung ihrer Probleme nicht mehr abzunehmen, sondern ihnen nur Denkanstöße für eine Eigenverarbeitung zu geben und damit ihre Selbsthilfe anzuregen. Die Jugendlichen fühlten sich dadurch in ihrer Persönlichkeit mehr geachtet, in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und lehnten sich viel weniger gegen eine Lenkung auf, wenn eine solche notwendig wurde. Jugendliche im Reifealter reagieren ja allgemein auf jede aufgedrängte Erziehung trotzig. Aus diesem Grunde hat bei unseren Jugendlichen das Wort „Erziehungsstrafvollzug“ keinen guten Klang.
3. Als Frau neigte ich wesensmäßig zunächst dazu, leicht mein „Herz“ sprechen zu lassen und dadurch helfen zu wollen, daß ich weitgehend dem Willen der Jugendlichen nachkam. Ich mußte aber bald feststellen, daß diese mich dabei sehr oft für recht subjektive Wünsche und Pläne einzuspannen suchten. Diese Erfahrung bewirkte, daß ich weniger nachgiebig wurde und, wenn notwendig, die Gefangenen sehr bewußt und bestimmt vor Forderungen stellte. Im Grunde scheint mir eine mehr fordernde Haltung unseren Jugendlichen gegenüber auch altersgemäßer zu sein. Ist doch die Reifezeit die Zeit, in der der junge Mensch Normen und Wertsysteme sucht und anerkennen will!

Im Zusammenspiel bewirkten diese Erfahrungen, daß ich mich den Jugendlichen gegenüber mehr abwartend verhielt, Probleme reifen ließ und erst in pädagogisch fruchtbar erscheinenden Momenten eingriff. Ein derartiges Verhalten bringt mit sich, daß Erziehungserfolge meist später erzielt werden, die Mitarbeit der Gefangenen anfänglich geringer ist und ihr Verhalten vielleicht längere Zeit disziplinloser, dabei aber echter bleibt. Doch glaube ich, daß schrittweise erzielte und auf die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen bauende Erziehungserfolge von größerer Dauer und nachhaltigerer Wirkung sind.

Als erfolgreiche Wege einer mehr zwanglosen Leitung und Führung haben sich mir insbesondere das Gruppengespräch und die Arbeit

mit einer Laienspielschar erwiesen. Ich messe dem Gruppengespräch deshalb große Bedeutung zu, weil es die soziale Verantwortlichkeit des Einzelnen anspricht und ein gutes Mittel der Denkschulung ist. Unsere Jugendlichen sind im Denken erschreckend ungeschult und „bedenken“ eigentlich so gut wie nichts. Ein weiterer Vorteil des Gruppengesprächs scheint mir, daß bei richtiger Leitung jeder Jugendliche zu Wort kommt und in seiner Selbsterziehung angeregt wird. Als empfehlenswert hat sich herausgestellt, ganz außerhalb des Anstaltslebens liegende Themen zu wählen wie z. B. „Was würdest du tun, wenn du Millionär würdest?“ oder „Was denkst du über das Schminken?“ u. a. Gerade die Jugendlichen nicht unmittelbar betreffende Gespräche führten zu erstaunlichen und überraschenden Diskussionserlebnissen. Von Zeit zu Zeit habe ich mit den Jugendlichen aber auch ihnen näher liegende Themen besprochen wie „Das Verhältnis der Geschlechter zueinander“, „Was erwarte ich von der Ehe?“ oder „Wie stehe ich zur Anstalterziehung?“. Diese und viele andere Themen wurden von den Jugendlichen meist selbst gewählt oder auf meinen Vorschlag frei angenommen. Die Diskussionen wurden durchweg mit Ernst und Sachlichkeit geführt. Es blieb aber auch nicht aus, daß in ihnen mancherlei Haß und Agressionen abreagiert wurden. Mir gewährten diese Gespräche tiefe Einblicke in die geistig-seelische Verfassung des Einzelnen. Unbewußt verrieten sich in ihnen sowohl keimhafte soziale Einstellungen wie auch kriminelle Neigungen.

Zu der während der Wintermonate durchgeführten Laienspielerarbeit meldeten sich weniger Jugendliche, die gern Theater spielten, als solche, die einen persönlichen Kontakt mit mir suchten. In dieser Arbeit ging es nicht darum, großartige Spielerfolge zu erzielen, sondern spielerisch „erziehend“ zu wirken. Wichtig war, daß jeder Spieler gerade die für ihn heilsame Rolle erhielt. So gab ich z. B. einem Jungen, der aus Angst vor einem Arrest demonstrativ einen Selbstmordversuch unternommen hatte, einmal eine Legionärsrolle, in der er freiwillig für einen Kameraden einen Arrest von 15 Tagen auf sich zu nehmen hatte. Es konnte leicht beobachtet werden, wie heilsam gerade das Spielen dieser Rolle für ihn war. Für Analphabeten war es oft nötig, kurze Auftritte zu konstruieren, damit auch sie mitspielen konnten.

Zur Lockerung besonders verkrampfter Jugendlicher führte ich zeitweilig auch eine gewisse Maltherapie durch, indem ich den Jugendlichen Gelegenheit zur malerischen Darstellung selbstgewählter oder empfohlener Themen gab. Hierbei offenbarten sich mancherlei verborgene Erlebnisse und Stimmungslagen. Die Besprechung der Darstellungen gab mir die Möglichkeit, vieles in den Jugendlichen zu klären und bewußt zu machen. (Anmerkung der Schriftleitung: Die Anwendung derartiger Methoden und vor allem die hier erwähnte Form des „deutenden Gesprächs“ setzen eine besonders starke Bindung zwischen

Erzieher und Jugendlichen voraus und eine sehr genaue Kenntnis psychologischer Reaktionsmöglichkeiten.)

Der Anstaltserzieherin erwachsen aber nicht allein an den betreuten Jugendlichen Aufgaben, sondern auch oft an deren Eltern, Verwandten und Bräuten. Hier gilt es, schonend auf Erziehungsfehler aufmerksam zu machen und Ratschläge für die Zeit nach der Entlassung und für die Wiedereingliederung in die Familie zu geben. Wenn diese mir im allgemeinen gern und willig abgenommen werden, so mag dabei mit-sprechen, daß ich selbst verheiratet bin, Kinder habe und vielen Nö-ten und Sorgen der Eltern dadurch nahe stehe.

Nicht selten werde ich von Eltern wie Außenstehenden gefragt, ob die Jugendlichen einer Frau nicht große Disziplinschwierigkeiten bereiteten. Bisher konnte ich stets antworten, daß die jungen Männer mir gegenüber meist sehr korrekt und ausgesprochen höflich sind, Wi-dersetzlichkeiten bisher nicht vorgekommen sind und es mir in vielen Fällen gelingt, im Entstehen begriffene disziplinäre Schwierigkeiten ge-gegenüber Beamten schnell beizulegen.

Nach einer Tätigkeit von mehr als vier Jahren glaube ich, sagen zu dürfen, daß es mir wichtig und notwendig erscheint, bei männlichen jungen Gefangenen auch einer Frau Möglichkeiten erzieherischer Mit-arbeit zu geben. Die Frage, ob diese besser durch eine Wirtschaftsleiterin, Bibliothekarin, Lehrerin, Fürsorgerin o. a. erfolgen soll, ist meines Er-achtens von untergeordneter Bedeutung und eine Frage der Persönlich-keit. Von jedem dieser Gebiete werden sich erzieherische Einsatz- und Wirkungsmöglichkeiten finden lassen.

## H a u s m ü t t e r

### Ein Vorschlag

Von Oberregierungsrat Hans H ä g e , Ebrach, Strafanstalt

Für den so wichtigen Erziehungszweck an männlichen jungen oder jugendlichen Gefangenen sehr förderlich erachte ich die Anstellung einer sogenannten „Hausmutter“ — sei es beamtet („Oberin“) oder angestellt oder freiwillig — dagegen nicht im Strafvollzug an jungen weiblichen Gefangenen — hier gibt es an sich schon zu viele Frauen!

Dabei hängt nun alles von der Persönlichkeit, nicht von der rational-technischen Vorbildung (Examen, Fürsorgertätigkeit usw.) der zu wählenden Frauen ab. Herzens-, nicht Verstandesvorzüge hätten den Ausschlag zu geben. Wahre Menschlichkeit, nicht Bürokratie, Mütterlichkeit, Reife, Güte, ja Liebe, Verständnis für das junge Men-schenherz, für Sinn und Wirklichkeit des Lebens, Einsicht und Nach-sicht, praktische Energie, Fingerspitzengefühl, Geduld, Hilfsbereitschaft,

Uneigennützigkeit, Erfahrung Intelligenz, Moral ohne Prüderie, Mut, Menschenkenntnis, Klugheit, ja Weisheit (nicht „Gescheitheit“) müßten diese seltenen „Hausmütter“ auszeichnen, die — wenn es uns gelingt, sie zu finden — höchst Wertvolles an den jungen Burschen leisten könnten.

Nicht so sehr Mädchen, sondern erfahrungsgemäß junge Männer sehnen sich instinktiv nach einer gemühtiefen, vertrauenswürdigen „Mutter“, die sie immer gern anhört, sie tröstet, vielleicht sogar mit gutem Humor aufrichtet, vieles Dumme still schlichtet, mahnt und beruhigt, beim Vorstand den Fürsprecher, Vermittler und Berater macht, mit Liebe zurechtweist, so daß der Vorstand nicht von Amts wegen eingreifen und strafen muß, die das Gewissen weckt, die auf Reinlichkeit und Hygiene im Anstaltshaushalt achtet, den Oberverwalter berät, gute Sitte, Anstand und Ehrfurcht („Auf die Ehrfurcht kommt alles an“ — Goethe) den oft verwilderten Burschen durch bloßes Beispiel unaufdringlich nahebringt, voraussieht, immer die gesunde Mitte einhält, plant, versöhnt, sorgt; die Gefühl für das Selbstständigkeitsbedürfnis der Jugend aufbringt, sie aber über die Brüchigkeit des so verbreiteten materialistischen Denkens verständig aufzuklären weiß, sie die Grenzen menschlicher Möglichkeiten abzuschätzen lehrt und durch das alles das volle Vertrauen ihrer Schutzbefohlenen, aber auch des Vorstandes erwirbt und damit das so wichtige „Anstaltsklima“ verbessert, eine „Atmosphäre“ schafft, in der Beamte und Gefangene menschenwürdig leben können.

Die Schweiz hat sehr gute Erfahrungen mit diesen lebensstüchtigen Frauen gemacht und möchte sie nimmer missen.

Der junge Gefangene wird gegenüber einer gewissenhaften, gemütvollen, großherzigen, verschwiegenen Frau viel weniger Widerstand zeigen als gegenüber einem männlichen Beamten. Er wird sich aufgeschlossener geben, und mancher junge Mensch wird nach seiner Entlassung vielleicht mit Wehmut und Dankbarkeit an jene gütige, verständnisvolle Frau „hinter Gittern“ zurückdenken als an einen Menschen, der bisher vielleicht — oft als einziger — in seinem traurigen jungen Leben ihm etwas Liebe schenkte.

## Die betrügerische Persönlichkeit im Strafvollzug und unter Bewährungskontrolle

Von Diplom-Psychologe Dr. E. Ottinger,  
Anstaltspsychologe an der Strafanstalt Ziegenhain / Hessen

Wenn wir in die Betrachtung der betrügerischen Persönlichkeit eintreten, dann betreten wir eine Welt des Schillerns und der Bodenlosigkeit.

Auch in die Strafrechtskommentare, die zum Begriff des Betrugés unterschiedliche Stellungen einnehmen, ist diese gefühlsmäßige Reaktion mit eingeflossen, so vielleicht bei Kohlrausch, der in einer juristisch sehr speziellen Fassung das Wesen des Betrugés „in der Täuschung fremden Vertrauens“ sieht. Das betrügerische Verhalten lebt von der Trügerfindung, vom Ersinnen, vom Ausdenken, vom Ausspinnen einer Scheinwahrheit. Insofern sind betrügerische Täuschungshandlungen direkte Abkömmlinge der menschegeistigen Darstellungskraft, die wir Phantasie nennen.

Deshalb mag auch in Bevölkerungsteilen, die ihrer Stammesart nach phantasielebhafter und phantasieleichter sind, das Betrugsdelikt stärker verbreitet sein. Sauer weist darauf hin, daß im Süden Deutschlands der Betrug überdurchschnittlich häufig ist.

Der Phantasie und ihren Leistungen gilt unsere Hochachtung. Daher erklärt sich, daß einer bestimmten Gruppe von Betrugstätern sogar heimlicher Respekt entgegengebracht wird. Die jetzige Umgangssprache ist bereit, gewisse Praktiken der Geschäftswelt in einer entkriminalisierenden Wertung als „clever“ zu bezeichnen, z. B. da, wo ein Vermögensvorteil dadurch erlangt wird, daß eine Vorspiegelung falscher Tatsachen beim Partner einen Irrtum erregt, ohne den ein sonst reelles Geschäft nicht in Gang gekommen wäre.

Hier wird betrügerisches Handeln leicht gewertet, ebenso wie auch da, wo eine berügerische Eulenspiegelei etwa dem Steuerhunger des Fiskus oder dem aufgeblähten öffentlichen Bescheinigungs- und Berechtigungsunwesen ein Schnippchen zu schlagen wußte.

Auch die modernen Märchen vom Glück und Aufstieg, wie sie Freibeuter des Wirtschaftslebens anscheinend verwirklichen, werden vom heutigen Illustriertenleser mit einem Anflug staunender Bewunderung betrachtet, selbst wenn Betrugstaten ans Licht kommen, bei denen es sich um Millionenbeträge handelt.

In diesem naiven Aufblicken steckt aber auch etwas von einer instinktiv richtigen Bewertung, von einer Einschätzung, daß es sich selbst bei Großbetrügerern nicht immer um betrügerische Persönlichkeiten handeln muß.

Einem bestimmten Betrüger wird von einem unscharfen, allgemeinen Empfinden aus mehreren psychologisch interessanten Gründen gern etwas nachgesehen. Diese Neigung ist so alt wie das Vergnügen der Ehrbaren am Schelmenroman und an der Gaunerkomödie.

Aber dieses Behagen erstreckt sich doch keineswegs ununterschieden auf alle Betrügerei und auf jeden „Erzbetrüger“. Geschmunzelt wird wohl über die Eleganz der Methode und das aber wohl nur da, wo das Betrügerische nicht Selbstzweck wird und wo der Betrüger nicht eine durch und durch betrügerische Persönlichkeit ist, sondern

wo es sich nur um ein Forthelfen mit anfechtbarer, aber genialer Methode handelt. So ist es zu verstehen, wenn der griechische Tragödiendichter Aischylos sagt: „Gott entzieht seinen Schutz nicht der recht-schaffenen Täuschung.“

Die urmenschliche Bewunderung für die methodische Brillanz einer phantasievollen Leichtigkeit, mit der sich der Erfindungsreichtum einer listigen Intelligenz über Widrigkeiten hinwegzusetzen weiß, hat schon in der frühen Mythologie auch listig-pliffige Gottheiten eingeführt, die, in feiner Weise psychologische Verwandtschaft andeutend, sowohl Schutzmächte der phantasieentsprungenen Künste wie des Handels und des weiterhelfenden Betrügens sind.

Aber diese Gottheiten personifizierten nie eine Persönlichkeit, die „durch und durch“ betrügerisch ist.

Wir beobachten seit vier Jahren in einem hessischen Zuchthaus mit Sicherungsverwahrten-Abteilung die wegen Betrugés Bestraften. Gegenwärtig sitzen von 342 Häftlingen 74 wegen Betrugés ein; das sind 21,6 Prozent der Gesamthebschaft. Wegen Rückfallbetrugés sind 65 bestraft, das sind 87,8 Prozent der einsitzenden Betrüger. Es ist nun nicht so, daß es sich bei den schon im Erstbetrugfall mit Zuchthaus Bestraften und bei dem hohen Prozentsatz der Rückfallbetrüger immer um „betrügerische Persönlichkeiten“ handelt.

Der Betrug tritt auch in Formen auf, die vom Standpunkt der Strafbarkeit betrachtet nicht oder nur gering erheblich sind, als kindlicher Betrug, als sogenannter „frommer“ Betrug, als Notbetrug, als Selbstbetrug.

Bei der Wesensbezeichnung dessen, was wir als betrügerische Persönlichkeit verstehen wollen, ist davon auszugehen, daß hier eine Persönlichkeit von einem dominierenden Merkmal „durch und durch“ gefärbt ist.

Dieser Persönlichkeitstypus interessiert nun besonders bei der Frage, wie Strafvollzug und Bewährungshilfe sich beim Betrugstäter auswirken. Denn am fraglichsten ist die kriminologisch-soziale Prognose und am strittigsten die Beurteilung der Haftwirkung da, wo Straf-fälligkeit aus einer Persönlichkeitswurzel, vom Zentrum der Persönlich-keit her, unterhalten wird.

Wir sind erfahrungsgemäß nicht nur berechtigt, Persönlichkeiten nach ihren vorherrschenden Eigenschaften zu benennen, sondern wir können auch feststellen, daß es Persönlichkeiten gibt, bei denen dominante Züge den Wesenskern und alles von der Persönlichkeit Ausgehende prägen. Wir können von einer künstlerischen Persönlich-keit sprechen. Es muß sich dann nicht unbedingt um einen Künstler, wohl aber um einen Menschen handeln, dessen Fühlen, dessen Moral, dessen Tun und Lassen nach Gesetzen reguliert ist, die denen des künstlerischen Empfindens und des ästhetischen Gestaltens entsprechen.

Wenn wir im wissenschaftlichen Sinne zu Recht von einer „betrügerischen Persönlichkeit“ reden wollen, so darf dieser Begriff nicht nur eine typologische Bequemlichkeit darstellen, sondern es muß diese Persönlichkeit auch geben, und sie muß unterscheidbar sein, nicht erst in ihrem Verhalten, sondern an Hand eines fundierten Wesensbegriffs.

Wenn wir in die Berachtung der betrügerischen Persönlichkeit eintreten — so sagten wir eingangs —, dann betreten wir eine Welt des Schillernden und des Bodenlosen.

Ohne Zweifel — man erlebt die Bestätigung in der Praxis immer aufs neue —: der sogenannte „geborene“ Betrüger strömt eine eigenartige Faszination aus, er verbreitet um sich ein Fluidum, unter dem gewöhnliche Dinge anfangen Leuchtkraft zu gewinnen und lastende Schwierigkeiten zu einem schwebenden Kugelspiel werden.

Eine ungemein scharfsichtige und lehrbuchhaft zu wertende Darstellung dieser Wesenseite findet sich in Thomas Manns dichterischem Spätwerk, in den „Bekanntnissen des Hochstaplers Felix Krull“. Dieser psychologisch glänzende Gaunerroman zeigt, daß die betrügerische Persönlichkeit eine suggestive Aura hat, die einer Begabung gleichkommt. Dazu tragen eine Fülle einzelner konstitutioneller Beschaffenheiten bei, auch gerade kriminalistisch neutrale Züge wie Schlankheit der Bewegungen, Feinheit des Haupthaars, Modulationsfähigkeit der Stimme.

So aufschlußreich die Analyse von Mörderhandschriften ist, so interessant wäre die experimentaldiagnostische Erfassung von Betrügerstimmen.

Auf derartigen Einzelmerkmalen läßt sich natürlich noch keine Typologie der betrügerischen Persönlichkeit aufrichten. Aber es müssen Mikrosymptome studiert werden, um ein Bild von der Persönlichkeitsartung des betrügerischen Menschen, um eine strukturierte Vorstellung vom Zusammenwirken der personalen Elemente und ihrer gegenseitigen Beeinflussung innerhalb der betrügerischen Persönlichkeit zu gewinnen.

Thomas Mann läßt seinen Hochstapler Felix Krull sagen: „Meine Stimme hatte, schon bevor ich sie wechselte, etwas Schmeichelhaftes für das Ohr.“

Dieses Gefühle-Einschmeichelnde und Kritik-Einschläfernde spielt bei der Vorbereitung und beim Tathergang des Betrugers eine wichtige Rolle. Durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum zu erregen oder aufrechtzuerhalten, der den Betroffenen veranlaßt, im Sinne des Täters eine Handlung zu tun, welche die eigene Verfügungsmöglichkeit einschränken wird, das erfordert ein kompliziertes Ineinandergreifen von Blendung und Aktivierung des Partners. Und wenn das Studium der Betrugsfälle uns zeigt, wie oft selbst vorsichtige, versierte, ja abgebrühte Partner einen mitunter erstaunlich großen Betrugsschaden erleiden, dann müssen wir auf die Wirksamkeit einer hohen betrügerisch-suggestiven Intensität schließen.

Ein junger Betrüger, dem eine leichte Reifungshemmung einen gewinnenden Anhauch jugendlicher Grazie und ein femininer Einschlag einen Anflug von Feinheit geben und der als falscher Graf ein Parasitenleben führt; ebenso der greise Betrüger, aus dessen rosenwangigem, von Weißhaar umrahmtem Altmännergesicht naive und freundliche Augen auf die für einen erfundenen Hausbau niederträchtig um ihre einzigen Ersparnisse gebrachten Opfer blicken; ein abgehetzter Betrüger, der nach nichts aussehend und nichts in der Hand habend für den kommenden Tag die Erfüllung hochqualifizierter Aufgaben glaubhaft verspricht und zu seiner prompten Anstellung ein Gremium von Männern veranlaßt, die ihrerseits für die Übernahme der gleichen Aufgaben einen langen und abschnittsweise immer wieder nachzuweisenden Ausbildungsgang zurücklegen mußten; ein nihilistischer Betrüger, dessen von Leidenschaft und Ironie verzerrter Mund mit bezwingender, selbstabgewandter kultivierter Lässigkeit von seinem verpfuschten Leben plaudert und der Tausende als Darlehen erschwindelt, sowie alle anderen Abschattierungen von betrügerischen Naturen heben sich durch ein Gemeinsames hervor: sie haben alle das Schillernde, Suggestive. Das sind nun primär keine Betrügermerkmale. Die leibseelische Erscheinung dieser Menschen schafft zunächst nur Eindrücke, die willfährig machen. Diese Wirkung erzielt der Betrügende infolge eines ganz speziell dosierten Zusammenwirkens von nervöser Konstitution, biologischer Differenzierung, intellektueller Geschmeidigkeit, Stimmungsanlage und einer eigenartigen Geschlossenheit des psychophysischen Ausdrucks.

Darauf beruht aber letztlich jede Art von suggestiver Einwirkung, keinesfalls nur die betrügerische.

Wir brauchen ein sicheres Kriterium, ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal, welches uns ermöglicht, aus allen Arten von Betrügern die betrügerische Persönlichkeit herauszuheben.

Wenn wir die Betrugstäter sichten, finden wir solche, von denen zu sagen ist: betrügerisch ist ihr ganzes Trachten, von der Lüge durchsetzt ist ihr ganzes Denken, der Betrug ist ihr Lebenselement.

Zur Feststellung, ob wir es mit einer betrügerischen Persönlichkeit zu tun haben, ist nicht die Schwere der betrügerischen Straftat entscheidend, nicht der Strafrechtstatbestand, daß aus der Absicht gehandelt wird, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzielen, sondern ausschlaggebend ist der psychologische Sachverhalt, daß die betrügerische Persönlichkeit den Betrug in erster Linie um seiner selbst willen verübt, in erster Linie wegen der im Betrug liegenden Möglichkeit zur Phantasiebetätigung und zur Phantasiebefriedigung.

Das schließt nicht aus, daß krimineller Vermögensgewinn die Folge und auch die gern gesuchte Folge ist. Aber der Unterschied ist deutlich zwischen Betrugstätern, die primär in erster Absicht auf widerrechtlichen

Vermögenserwerb aus sind und sich dazu einen Betrug ausdenken, und solchen Tätern, denen es in erster Absicht nicht auf den betrügerischen Gewinn, sondern zunächst auf die Begehung des Betrages, auf das Erleben der betrügerischen Aktion, auf das Eintauchen in das künstliche, phosphorzierende Licht der betrügerischen Existenz ankommt. Diese Täter können wir zu den betrügerischen Persönlichkeiten zählen. Das macht erstens das Schillernde ihres Wesens aus, daß sie sich an das betrügerische Erlebnis, an das betrügerisch verfälschte Selbstgefühl verlieren und daß dieses ihnen zur zweiten Natur werden kann.

Das Bodenlose, das wir gegenüber solchen Menschen empfinden, ist ein zweites Merkmal der betrügerischen Persönlichkeit.

Sie kennt bei der Hingabe an ihre betrügerischen Ideen keine Selbstkontrolle mehr, sie verkennt die Grenzen der Wirklichkeit, sie verliert den Boden der Tatsachen, sie beginnt an das Lügengewebe ihrer täuschungsgierigen Phantasie selbst zu glauben, und aus der Selbsttäuschung fließt unmerklich die wenn auch vorübergehende Überzeugung von einer realen Existenz der vorgegaukelten Scheinwelt. Es sind das wahrhaft anmutende Erlebnisse. Und wenn es uns hin und wieder einmal bei der Bewährungskontrolle einer entlassenen betrügerischen Persönlichkeit gelingt, eine neue Betrugstat zu untersuchen, solange die Spuren noch warm sind, dann will uns immer scheinen, als handelt der Betreffende in einem kurzen Augenblick aus einem Zustand der Selbstvergessenheit heraus: das Wirklichkeitsbewußtsein erscheint aufgegeben, die ganze Persönlichkeit erscheint verloren an eine alles beherrschende fixe Idee von einer eigenen unbegrenzten Vollmacht und Leistungsmöglichkeit. Das ist ein drittes Moment: die betrügerische Persönlichkeit wird überwältigt von der Vorstellung, ihre Verfügungsmöglichkeiten seien jedem impulsiven Wunsche unbeschränkt dienstbar, und es breitet sich der wahnhaftige Gedanke aus, als sei die eigene Person berufen und mächtig, um in die Angelegenheiten Dritter rettend einzugreifen.

Es scheint so, als ob in der betrügerischen Persönlichkeit ein immerwährendes altes menschliches Streben, die Sehnsucht nach Allmacht, in einer abnormen und sinnwidrigen Weise realisiert wird.

Durch das Menschengemüt zieht der alte Wunschgedanke des Rumpelstilzchen-Motivs, einmal Stroh zu Gold spinnen zu können, und ebenso beständig ist unser Verlangen nach einem „Tischlein-deck-dich“.

Was hier märchenhafte Einkleidung ist, das wird von der betrügerischen Persönlichkeit unter Vergewaltigung der Wirklichkeit dargestellt.

Die betrügerische Persönlichkeit, auch soweit sie nicht tatsächlich krank ist, tritt vorübergehend auf, als könne sie Stroh zu Gold spinnen, als könne sie den in fremder Kriegsgefangenschaft Vermißten herbeiholen, das fehlende Darlehen aufbringen, einen Gebrauchtwagenkauf günstig vermitteln, der lange gesuchte Ehe- und Glücksgefährte sein. Aber auch der betrügerischen Persönlichkeit bleibt das Bewußtsein, daß

alles Hochgefühl, daß der gesteigerte Selbstgenuß, den der betrügerische Bemächtigungs- und Leistungswahn gewährt, ein Phantasiebetrug bleibt, und vielleicht wird wegen dieses Stachels der Selbstentlarvung die betrügerische Persönlichkeit kriminell.

Vielleicht ist ein innerster Verdruß darüber, daß das Gefühl von der eigenen Großmacht ein falsches und gefährliches ist, vielleicht ist die Enttäuschung darüber, daß die vorgespilten Fähigkeiten die eigene Leere und Hilflosigkeit gerade nicht beseitigen können, ein unterirdischer Antrieb, sich dafür am Kollektiv, an der Gesellschaft durch Schadenzufügung zu rächen.

Da die betrügerische Persönlichkeit bei der Tat wahnhafte Züge erkennen läßt, die im sonstigen Verhalten völlig fehlen können, würde man auch die betrügerische Persönlichkeit zu den Spaltcharakteren, den Schizo-Charakteren zählen wollen. Der Begriff des Spaltcharakters muß aber eng gefaßt werden, sonst verlieren — diese Gefahr läuft zuweilen die moderne Charakterologie — die seelenkundlichen Begriffe ihre Deckungsschärfe.

Ein Spaltcharakter ist nicht nur jemand, der heute so und morgen so ist. Von einem Spaltcharakter sprechen wir dann, wenn völlig unzusammenhängende, gegensätzliche Wesenszüge zugleich vorhanden und gleichzeitig nebeneinander oder im abrupten Wechsel nacheinander wirksam werden.

Solche Spaltcharaktere sind echte Doppelnaturen.

In ihrer reinen Ausprägung sind sie selten. Wir kennen aus unserer bisherigen Praxis mit Betrügern nur einen Fall.

Man möchte dazu neigen, die betrügerischen Persönlichkeiten nicht Spaltcharaktere, sondern „Gleichcharaktere“ zu nennen. Die Beobachtungen während des Strafvollzugs und bei der Bewährungskontrolle zeigen, mit welcher Flüssigkeit und Behendigkeit die betrügerischen Persönlichkeiten von einem Gesinnungsgehäuse in das andere schlüpfen können, wie sie aus ihrer betrügerisch illuminierten Innenwelt mit Einsicht in die äußere Wirklichkeit finden und von dort ebenso leicht wieder in die betrügerisch aufgemachte Lebenskulisse zurückgleiten können.

Wir haben versucht, einige typologische Hauptmerkmale der betrügerischen Persönlichkeit hervorzuheben.

Die genuine, „eingeborene“ Freude an der Veranstaltung des Betrugs und an der damit gewährten Phantasiebefriedigung, das Hinausgleiten aus dem Wirklichkeitsbewußtsein und das Aufblähen eines leistungswahnhaften Selbstgefühls sind keine erschöpfenden Kennzeichen der betrügerischen Persönlichkeit, wohl aber hervorstechende Merkmale, die einen Unterschied anzeigen gegenüber dem reinen Nutzbetrüger.

Wo und wie die betrügerische Persönlichkeit kriminell wird, ist eine Frage, zu der die Beobachtungen aus Strafvollzug und Bewährungskontrolle einen Beitrag leisten können.

Ein Siebenundzwanzigjähriger, viermal einschlägig vorbestraft, wird in neun Fällen wegen Rückfallbetruges verurteilt. Auffällig ist ein gewisses Mißverhältnis zwischen einem Großschwindel buchstäblich märchenhaften Ausmaßes und dem relativ geringfügigen betrügerischen Gewinn, der auch das Gericht abhielt, den Täter als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu verurteilen. Der junge Mann, nennen wir ihn Paul, gab sich mit grenzenloser Keckheit und unwahrscheinlichem Erfolg als Mitglied alter Familien des Hochadels aus, fingierte den Kauf teuerster Wagen, brachte sie allerdings nie in seinen Besitz, sondern begnügte sich mit Probefahrten, Geldaushilfen im Betrage von 20 DM und ließ sich vom Verkäufer freihalten.

In der Strafhaft ist Paul wie ein Musterknabe: folgsam, zurückhaltend, gefällig, fleißig, ausgeglichen; nirgends zeigt sich hier eine Spur seiner Großmannssucht.

Aus seiner Lebensgeschichte geht hervor: Die Mutter sei achtzehn Jahre lang gelähmt gewesen. Die Ehe der Eltern sei in seinem 15. Lebensjahr geschieden worden. Beide Eltern seien bis Kriegsende verstorben. Paul kam darauf zur Großmutter, die als Witwe ein Lebensmittelgeschäft führte. Sie sei sehr frömmelnd gewesen und habe Paul mit ihren Anweisungen zu einem kirchlichen Leben gequält. Die Krankheit der Mutter überschattete seine Jugend. Jahrelang hat er morgens und abends geholfen, die Mutter vom Bett zum Lehnstuhl und zurück zu tragen. Er vermüßte schmerzlich, daß er nicht wie andere Kinder am Sonntag mit seiner Mutter spazieren gehen oder ein Kaffeehaus besuchen konnte. Er ist sensibel und nachdenklich und fühlte sich früh verwaist, obwohl beide Eltern gutmütig waren und ihm seine Wünsche reichlich erfüllten. Er litt daran, daß sein Leben anders und bedrückter verlief als das anderer Kinder. Dabei hat es seinem Elternhause an materiellem Wohlstand nicht gefehlt; was fehlte, war die physische Behaglichkeit, die durch die Gebrechlichkeit der Mutter verschleudert wurde. Paul kann sich an seine Mutter nicht als gesunde Frau erinnern; früh zu ihrer Pflege herangezogen, wurde er überlastet, besonders als der Vater mit Kriegsbeginn für Jahre verschwand und die Ehe geschieden wurde.

Durch die Umwelteinflüsse seiner Kindheit und Jugend wurde Paul in seinem Ichgefühl, in seinem Daseinsgefühl deformiert, da er empfindsam, mitfühlend und stimmungsbetont ist. Er konnte nun weiterhin diesen Dauerdruck, der sich nach dem Tod der Mutter im Hause der Großmutter fortsetzte und der unentwegt auf seiner Selbstgeltung und Selbstentfaltung lastete, nicht angemessen verwinden, da er auch hormonell gestört war: er zeigt heute, als Siebenundzwanzigjähriger, starke Entwicklungshemmungen, verschärft durch feminine Einschläge. Er war und ist noch psychisch gespalten: er erlebt sich als Einzelgänger mit Freude an persönlicher Kultur seiner Erscheinung und mit Freude am Betrachten der Welt. Andererseits verspürt er eine infantile Hinneigung zu Men-

schen, die gütig zu ihm sind und die ihn schätzen. Das liebste Mitgeschöpf ist ihm das Tier. Den Zwiespalt in seiner Entwicklung versucht er durch trotzig-krampfhaftige Betonung des Geltungsstrebens zu kompensieren. Seine auch äußerlich von femininen Zügen durchsetzte Erscheinung bahnte ihm hierbei den Weg. Das feine, sorgfältig frisierte Haupthaar, die mädchenhaften, weißen, weichen, gepflegten, grazilen Hände, der gefühlvolle Augenausdruck, das weiche Timbre der Stimme machen ihn für viele zu einem anziehenden jungen Mann, dem man gern gefällig ist. So hatte er keine Schwierigkeiten, wenn er sich in hochstaplerischer Weise adlige Namen und Titel, die er aus dem Telefonbuch entnahm, in betrügerischer Absicht zulegte.

In der Strafhaft sind nun alle betrügerischen, hochstaplerischen Allüren wie verfliegen. Wir haben anscheinend eine völlig andere Persönlichkeit vor uns. Aber dieser Wandel ist gut einzusehen, wenn man die Veränderung der sozialen Umwelt bedenkt, welche die Haft für Paul mit sich bringt.

Draußen lebte er ohne Anschluß und wollte seinem Ich Beachtung verschaffen. In der Haft wird ihm der Anschluß aufgenötigt, und er wird, besonders in der Zugangsstufe, sehr genau beachtet. Als Verurteilter hat er eine erhebliche Beachtung durch eine hohe öffentliche Einrichtung, durch das Gericht, erfahren. Die sozial negative Wirkung, die er mit der Zuchthausstrafe erfahren hat, spielt für sein abartiges Ichgefühl nicht die entscheidende Rolle. Bei diesen gestörten Selbsterlebnissen, diesen disharmonischen Daseinsgefühlen geht es nicht um sozialetische Einstufungen, sondern um ganz primitive, elementare, noch jenseits der Moral liegende Befriedigungen.

Die Haft und die Anstaltsgewalt bieten Paul ein Korsett. Draußen, wo Schicksal und Zufall, wo die Fluktuation des freiheitlichen Lebens so mannigfaltige Impulse geben, trifft Paul auf Leute, die dem Zauber des vermeintlich Vornehmen, das er darstellen kann, erliegen und ihn deshalb sogar hätscheln.

Im Zuchthaus ist das Leben reizarm, und die Mitgefangenen und die Anstaltsverwaltung sind kritisch, mißtrauisch und nicht bereit, einem Blendungsmanöver aufzusitzen.

Und doch: ist Pauls anstaltsfrommes Betragen, sein mustergültiges Verhalten nicht eben auch eine Reaktion seines Gleichcharakters? Ist es nicht dieser Zug der betrügerischen Persönlichkeit, der ihn befähigt, jetzt mit einer unverkennbaren Darstellungsfreude und ohne die primäre Absicht, nur gut abzuschneiden, sich als der erstklassige Häftling, als ein klaglos und willig Fügsamer, als ein Bußfertiger zu fühlen und zu geben?

Ist es nicht wieder ein phantasiedurchlebtes Spiel, eine Rolle, die Paul ganz erfüllt, so daß sein Häftlingsdasein darin aufgeht? Man lasse sich nicht täuschen: der jähe Umschlag, das alsbaldige Zurückgleiten

ins Kriminelle, das die betrügerische Persönlichkeit nach der Wiedererlangung der Freiheit im Anschluß an jahrelange einwandfreie Häftlingsführung so oft zeigt, muß uns nicht nur prognostisch, sondern auch diagnostisch stutzig machen.

Ein Zweiundvierzigjähriger verbüßt wegen Rückfallbetruges eine mehrjährige Zuchthausstrafe. Er hatte sich den Dokortitel zugelegt, trat als Diplom-Ingenieur auf, gründete ein schwindelhaftes Architektenbüro, verfügte über erstklassige Empfehlungsschreiben aus Fachkreisen, obwohl er ohne Fachausbildung war, täuschte die Behörden, obwohl es ihm an Kapital völlig fehlte und verschwand, nachdem er sich etwa 20000 DM erschwindelt hatte. Unter den Geldgebern befand sich eine der größten westdeutschen Banken. Es war ihm aber nicht in erster Linie auf den betrügerischen Gelderwerb angekommen, sondern er wollte bauen, wollte Baumeister sein. Sein Lebenszuschnitt war bis zum Zeitpunkt seines Verschwindens außerordentlich bescheiden. Er war der Chef, der alles ins Geschäft steckte und seine Angestellten gut versorgte.

Sein Vater hatte ein Malergeschäft. Aber der Verurteilte, nennen wir ihn Baumann, wollte nicht auch im weißen Malerkittel durch die Straßen seines Heimortes gehen, das hätte ihm Minderwertigkeitsgefühle bereitet. Er ließ sich künstliche Mensurschmisse machen, die seinem gutgeschnittenen Gesicht vorzüglich stehen. Er hat eine warme, gewinnende Sprechweise, in Zivil wirkt er elegant. Auch dieser Großmannsüchtige ist ein betrügerischer Gleicharakter. Aus jeder Lebenslage gestaltet er eine Existenzpose, die darzustellen sein Phantasievergnügen bedeutet. Solange sein Baugeschäft noch lief, lebte er wie ein rastloser Arbeitsamer, der sich persönlich nichts gönnt, wie ein Manager, der von seinen weitreichenden Verpflichtungen aufgezehrt wird. Als er verschwinden mußte und wieder der Verhaftung entgegen ging, spielte er den großen hemmungslos Untergehenden. Er erwarb ohne Geld ein Luxusauto, hielt eine ganze Ballettruppe frei und beging einen Selbstmordversuch, als er verhaftet wurde.

In der Strafhaft produzierte er ein nervöses Stottern, daß er pflegte und mit dem er kokettierte. Diese Sprachstörung sollte jetzt dokumentieren, daß er ein unter Schicksalsschlägen Zusammengebrochener sei, daß das Zurückliegende für ihn zuviel war und ihn auch schon körperlich in Mitleidenschaft gezogen habe. Das alles geschah mehr oder weniger unbewußt. Er hatte volle Einsicht in den verhängisvollen Drang, den ihm ein ererbter Leichtsinnsinn, seine Sensibilität, seine stimmungsgelockerte Fahrlässigkeit und seine Geltungssucht aufnötigen. In der Haft führte er sich zwar vorzüglich, aber er war depressiv. Er war es gern, denn er schwelgte in dem Dasein eines leidgeprüften Opfers, das einen schweren Weg der Läuterung zu gehen hat. In sein Tagebuch schrieb er: „Gefangensein und wieviel Dunkel verbirgt dieses Wort.

Die Zeit steht beim Erleiden des Dunkels still. Der Mensch nähert sich jener Sphäre, wo das Gnadenhafte und Erkennen sich ereignen kann. Die geistige Einsamkeit bleibt gewahrt, die der stärkste Schutz gegen die menschlichen Leidenschaften ist. Die ganze geistige Welt scheint zeit- und wesenslos, selbst die lebendigsten eigenen Erlebnisse verblassen zu halbvergessenen Träumen. Man wird bis zur Qual empfindlich für alle Realitäten, die erdrückenden Träume, Abgespanntheit, aufreizende kleine Eigenschaften anderer, die seelische Bedrücktheit, die entsetzliche Eintönigkeit des Tagesablaufs. Es ist ein langer dunkler Tunnel an dessen Ende man, vorausgesetzt, daß man mit einer Standhaftigkeit durchhält, wieder Freude erfühlt. Man lernt ungeahnte Dinge über die menschliche Natur. Jede Not verwandelt sich in Segen, wenn wir sie als Aufgabe betrachten. Die Freiheit ist nicht von äußeren Umständen abhängig. Sie vermag selbst unter stärkerem Zwang zu gedeihen und hinter Kerkermauern aufzublühen. Die Freiheit, die ich erstrebe, ist meine innere Freiheit. Es ist die Freiheit von sich selbst und allen Trieben, Süchten, Lüsten und Begierden. Ich weiß aber auch, daß ich die innere Freiheit nur erhalte, wenn mich Meere und Welten von der Vergangenheit trennen.“

Welche Freude er am Ende des „langen, dunklen Tunnels“ der Haft „erfühlte“, zeigte er, als er entlassen wurde.

Sofort schlug sein Verhalten um: die bis dahin weiche Klagesamkeit fiel augenblicklich von ihm ab. Mit geschwellter Brust, federn dem Gang und abnorm glänzenden Augen beeilte er sich, seine Zivilkleidung zu empfangen. Er gab zur Protokollierung in die Entlassungsakten fälschlich an, daß er eine Anstellung als Architekt in einem großen Industriebetrieb erhalte. Kaum trug er seinen Zivilanzug, log er, daß er auf Grund von schriftlichen Zusagen bei der Firma Krupp die Stelle eines Leiters des Baubüros antreten werde. Beim Entlassungsgespräch zeigte sich: nach sechs einschlägigen Vorstrafen, von denen die beiden letzten Zuchthausstrafen waren, und nach nunmehr 3 1/2-jähriger Haft flammte die alte Großmannssucht völlig ungebrochen in dem Moment wieder auf, wo sich das Zuchthaus tor zu öffnen begann. Baumann zappelte geradezu vor geltungssüchtiger Erregung, der Ausdruck seiner Augen zeigte ein pathologisch anmutendes Glimmen. Das Mienenspiel war wie verzerrt von dem berausenden Gefühl der neuen Lebensmöglichkeit, die sofort in betrügerischer Weise ausgebeutet wurde. Kaum eine Stunde, nachdem der Entlassene die Anstalt hinter sich hat, geht er zum Vertragszahnarzt der Anstalt und stellt dort seinen Koffer ab, indem er sich dabei wieder den Dokortitel zulegt.

Dieses rasche und schlagartige Umkippen aus einer jahrelangen fügsamen Häftlingshaltung in die erneute kriminelle Betrügerei, dieses unvermittelt folgende Hinübergleiten in die alte betrügerische Verhaltensweise finden wir bei unserer Bewährungskontrolle, die uns auch

bei entlassenen Sicherungsverwahrten durch Gerichtsbeschuß in bestimmten Fällen aufgegeben wird, so oft.

Ein neunundfünfzigjähriger Sicherungsverwahrter, ein geltungssüchtiger, darstellungsfreudiger, gemütslebhafter, phantasiestarker Hyperthymer, seit dem 18. Lebensjahr insgesamt achtzehnmal vorwiegend wegen Betruges bestraft, wird nach einer Haft von sechs Jahren bedingt entlassen. In der Anstalt hatte er sich sehr gut geführt, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit gearbeitet und einen Vertrauensposten zufriedenstellend ausgefüllt. Er bekommt einen Arbeitsplatz als landwirtschaftlicher Helfer zugewiesen. Nach neun Tagen läßt er sich von seinem Bauern Urlaub geben unter dem fingierten Vorwand, seine Schwester in einer Großstadt besuchen zu wollen. Er kehrt von dem für drei Tage gewährten Urlaub nicht zurück, schreibt aus einem anderen Ort eine Postkarte, daß er im Krankenhaus liege. Auf der Postkarte war der aufgedruckte Absender einer Gastwirtschaft unkenntlich gemacht. Wir konnten ihn entziffern und fuhren dem Entlassenen nach. Er hatte sich in der Gastwirtschaft eingemietet, wahrheitswidrig angegeben, daß er eine Maschinenfabrik besitze, Maschinen in der Umgebung aufzustellen habe, daß sein Wagen in die Reparatur müste. Er fragte, ob die Gastwirtschaft Garagen habe, wo er den Wagen nach der Reparatur unterstellen könne. Dann versuchte er vergeblich, sich beim Wirt 100 DM zu leihen, um die Reparatur bezahlen zu können. Als der Wirt am nächsten Tage sagte, daß ein fremder Wagen das Hoftor blockiere, behauptete der Entlassene, es sei sein Wagen, den die Reparaturwerkstatt vorgefahren, den Schlüssel aber mitgenommen habe, bis die Reparatur bezahlt sei. Dann erklärte er, er müsse noch in Geschäften vorübergehend nach Frankfurt, man solle ihm das Zimmer reservieren und wenn ein Anruf käme, solle man sagen, daß er wieder in kurzem zurück sei. Er verschwand und hinterließ eine geringe Zechschuld. Aus der Stadt rief er noch die Gastwirtschaft an und täuschte vor, daß sein Werk ihn als Chef zu sprechen wünschte und kündigte die Ankunft von zwei Monteuren an. Dann ging er in die Ostzone.

Der betrügerische Charakter aller solcher Handlungen wird offenkundig, wenn man bei näherem Zusehen bemerkt, daß sie alle nicht ernsthaft gemeint und durchgeführt werden. Sie sind nicht ernsthaft hinsichtlich des düsteren Zieles, mit dem Leben ein Ende zu machen, wie es mit einer ganz anderen depressiven Wucht der Fall ist bei Selbstbeschädigungen, die entschlossene, wahrhaft verzweifelte Selbstmörder vollbringen.

Ein achtunddreißigjähriger Sicherungsverwahrter, vielfach wegen Betruges vorbestraft, ein intelligenter, zugleich frömmelnder und niederträchtiger Schädling, tritt in den Hungerstreik. Um ihn davon abzubringen, genügt folgendes Verfahren: Man geht zu dem Häftling auf die Zelle. Er liegt stumm und mit normalem Aussehen im Bett. Man

sagt ihm, daß er schon sehr verfallen aussehe, seine Lippen seien blau, seine Augen lägen tief und der Arzt werde allergrößte Sorge haben, ihn ganz vorsichtig wieder hochzupäppeln. Man muß gesehen haben, wie in einem solchen Fall die Augen des Häftlings in böser Lust zu leuchten beginnen, welches schlecht verhohlene Lächeln der Befriedigung seine gar nicht blauen Lippen umspielt. Zum Mittag erklärte er, wieder essen zu wollen.

Die Ruhigstellung der Haft beutet die hysterisch-boshafte betrügerische Persönlichkeit gerne aus, um die Daseinsminderung auszukosten bis zum Ichschwund, bis zur Selbstaufgabe. Das ist ein Teil ihres in der Haft fortgesetzten Betrug. Es ist Täuschung, denn es ist im Grunde nicht wahr und soll es auch nicht sein, soll aber Vorteile verschaffen.

Die Entlassungssituation mit ihrem Anprall der frischen Luft, der veränderten Kost, der freiheitlichen Möglichkeiten und der Umstellungsschwierigkeiten bedeutet andererseits ein Alarmsignal. Die neue erweiterte Umwelt lockt mit zahlreichen Versuchungen, den leibseelisch geweckten Impuls zur Leistungsbereitschaft zu betätigen. Die betrügerische Persönlichkeit betätigt sich ihrem „individuellen Wesen“, ihrer dominierenden Strebung entsprechend.

Ein fünfzigjähriger, wegen Betrug vorbestrafter Sicherungsverwahrter wird entlassen. Er ist ein leichtherziger, leichtfüßiger Badenser von einfachstem Herkommen. Er gehört zum Typus des lästigen Gewohnheitsverbrechers. Er wird in die Landwirtschaft vermittelt. Kurz nach seinem Arbeitsantritt ereignet sich folgendes: Es ist Kirmes. An der Würstchenbude lernt der Entlassene, nennen wir ihn Karl, einen Kaufmann kennen, der schon angeheitert ist. Karl wird mitgenommen ins Weinzelt. Karl bleibt zurückhaltend und revanchiert sich angemessen für die Getränke. Spät abends bringt er den Kaufmann nach Hause. Anderntags wird gemeinsam weiter gezecht. Es wird Brüderschaft getrunken, aber Karl bleibt in allem im Rahmen. Einige Tage später sagt der Kaufmann, er suche einen Gebrauchtwagen zu kaufen. Das ist für Karl der Zündfunke. Er ist der Mann, der helfen kann. Er genießt innerlich bereits, daß er, der Zuchthäusler, hier einspringen kann. Er lügt los, seine Angehörigen hätten eine Autovertretung. Er bittet um 5 Mark, um nach auswärts mit seinem Vater zu telefonieren und bekommt das Geld. Dann sagt er, er müsse in Sachen Autokauf nach Süddeutschland fahren. Dazu habe er nicht die entsprechende Garderobe. Er habe hier im Ort erst als landwirtschaftlicher Eleve neu begonnen, seine Kusine habe ihm zwei Koffer mit seiner guten Garderobe gebracht, aber versehentlich wieder mitgenommen, da er im Krankenhaus lag, was vorübergehend der Fall war. Karl bittet den Kaufmann leihweise um Reisegarderobe. Er erhält eine Hose und ein Jackett und verschwindet. Das Modell dieser Betrugstat ist das für die betrügerische Persönlichkeit klassische: eine Gelegenheit, sich großzutun, sich größer

zu fühlen und die armselige Existenz auch vor sich selbst hinwegzuschwindeln. Man macht lügenhafte vielversprechende Angebote und dann kommt das Gefühl: es ist ja doch nicht wahr, es muß ja herauskommen; dann Scham und wurstige Resignation und im voraus schon eine Wut auf diejenigen, die den Schwindler erkennen werden und die gehässige Absicht, diese Leute schon im voraus durch Schädigung dafür zu strafen, daß sie verurteilen und verachten werden.

Wie ganz anders die Sachverhalte beim Betrüger sind, der nicht betrügerische Persönlichkeit ist, sei durch ein Beispiel beleuchtet: Ein Dreiunddreißigjähriger aus ehemals begüterter Familie, während des letzten Krieges als Offizier ausgezeichnet, wurde Beamter bei einer Bundesbehörde. Auf Grund seiner Tüchtigkeit avancierte er zum Leiter einer behördeneigenen Fahndungsstelle und machte sich auch dort verdient. Er verbüßt eine mehrjährige Zuchthausstrafe, weil er unter Benutzung der Kenntnisse, die er bei seiner Fahndungstätigkeit erlangte, seine Behörde um erhebliche Gelder betrog. Er ist ein zielstrebig, ernster Charakter. Mit Männlichkeit beugt er sich unter seine Haft. Er erhält einen Gnadenerweis und baut sich nach Entlassung mit Energie eine schöne Position in der freien Wirtschaft auf.

Seine Tat erscheint persönlichkeitsfremd. Was stand dahinter? Er hatte in der Jugend unter einem sehr eigensinnigen, ungerechten und tyrannischen Vater gelitten. Er selber ist schwerblütig und hat diesen Erziehungsschaden nie recht verwunden. Er blieb, nach außen unmerklich, zutiefst bedrückt. Er suchte einen Ausgleich durch die Wahl seiner Gattin. Er heiratete eine leichtmütige, unbeschwerte hübsche Frau, die jene Gelockertheit des Naturells besaß, die ihm fehlte. Aber in Wirklichkeit suchte er eine Frau, die eine etwas hausbackene mütterliche Anspruchslosigkeit verkörpern sollte. Die Ehe blieb deshalb unharmonisch. Er mußte fürchten, seine Frau zu verlieren. Das hätte aber seinem etwas steifen, verspannten Ehrgefühl eine schwere Wunde geschlagen; eine solche Niederlage hätte seine wegen der schädlichen Jugenderlebnisse noch empfindliche Männlichkeit zu hart getroffen. Er suchte seine Frau mit einem verzweifelten Mittel an sich zu binden. Er schlug ihr eine Geschäftsgründung vor, die einen luxuriösen Lebensstandard versprach. Um die Mittel zu erlangen, entwarf er seinen Betrugsplan, in den er seine Frau einweihte. Er wollte seine Frau zur Mittäterin machen, was ihm auch gelang, um sie so auf Gedeih und Verderb an sich zu ketten.

Hier wurde der Betrug nicht begangen aus Freude an der betrügerischen Veranstaltung, zur Phantasiebefriedigung oder um in ein anderes, höheres Sein hineinzuschlüpfen, wie es die betrügerische Persönlichkeit erstrebt.

Das geschieht nun auch auf anderen Wegen als denen des strafatsbeständigen Betrug. Man hat öfter bei einem ganz anders

gearteten Delikt ebenfalls zu fragen, inwieweit eine im Sinne unserer Definition betrügerische Persönlichkeit dahinter steht. Zum Beispiel finden wir sie auch bei Homosexuellen. Rückfälle, die hier bei der Bewährungskontrolle zu verfolgen waren, zeigen: eine besondere Art ungehemmter, verschlagen getarnter homosexueller Triebbefriedigung findet sich bei Tätern, die sich in die Selbsttäuschung hineingelebt haben, daß sie ein Edelprodukt der menschlichen Entwicklung sind, weil sie den Gegensatz der Geschlechter bereits überwunden haben. Oft durch Literaturkenntnisse unterstützt, hängen diese Homosexuellen an einer Einstellung, in der sich die verschiedensten spekulativen Gedanken mischen. Die Elementarauffassung vom Kampf der Geschlechter, die Meinung von der anarchischen Zerstörerkraft des Weibes, wie sie Strindberg und Wedekind vertreten, die Forderung nach freier Partnerwahl, platonische Ideale der Knabenliebe und Goldene-Zeitalter-Vorstellungen, die eine Glückseligkeit des Menschengeschlechts für den Zeitpunkt verheißen, an dem die Menschheit eingeschlechtlich geworden sein wird — solche Ansichten erzeugen bei manchen Homosexuellen ein Missionsbewußtsein und die Idee, daß sie Vorkämpfer dieser Entwicklung seien, weil sie von ihrer homosexuellen Anlage schon auf den Weg des Heils geschickt wären, was sie vor einer in dumpfer Unverständlichkeit befangenen Gesellschaft zu ihrer eigenen Sicherheit noch verborgen halten müßten.

Auch hier steigert sich eine betrügerische Persönlichkeit in eine Scheinexistenz, die allen strafrechtlichen Folgen zum Trotz eben nicht nur wegen des sexuellen Gewinns, sondern auch wegen der leidvoll-lustvoll ausgekosteten vermeintlich höheren Daseinsform aufrecht erhalten wird.

Von betrügerischer Persönlichkeit sollte nur da gesprochen werden, wo auch wirklich betrügerische Praktiken zur Anwendung kommen. Das ist aber bei den hier gemeinten Homosexuellen durchaus der Fall, sowohl wenn sie mit Irrtumserregung unter Verwendung pseudomedizinischer und pseudopädagogischer Ratschläge den jugendlichen Partner zur Hergabe seiner geschlechtlichen Unberührtheit bewegen, als auch wenn sie in der Strafhaft unter Vortäuschung von Zerknirschung die Kastration beantragen, um den Argwohn der Gesellschaft einzuschläfern.

Diese homosexuell Betrügerischen geben sich gern aus als Erlöser von sexuellen Spannungen. Das Ausmaß, in dem sie selbst daran glauben, ist verschieden, aber sie folgen auch diesem zwitterhaften Zug der betrügerischen Persönlichkeit: der den Unterschied zum bloßen Aufschneider, zum Gernegroß bedeutet: man will vor sich und in den Augen der anderen mehr scheinen, als man ist, und dafür müssen die anderen herhalten.

Für diesen Fehlversuch, für diesen von vornherein zum Scheitern verurteilten Versuch, die phantasievoll gesteigerte Selbstgeltung im

Gegensatz zur Wirklichkeit zu behaupten, revanchiert sich der betrügerische Mensch durch den Schaden, den er anrichtet.

Diese ihrem Wesen nach betrügerischen Persönlichkeiten sind Surrealisten. So sehen wir in der Haft auch Betrüger, bei denen der Phantasieüberschwang so hemmungslos ist, daß sie auch von der Zelle aus ihre Täuschungsversuche fortsetzen. Ein Achtundzwanzigjähriger, der wegen mehrfacher betrügerischer Autokäufe verurteilt wurde, macht Eingaben an das Innenministerium und bittet, ihn in die Freiheit zu lassen, damit er versteckte, nur ihm bekannte, aber von ausländischen Geheimdiensten gesuchte Mikrofilme mit Lageplänen verborgener Goldschätze der ehemaligen Reichsbank der Regierung zur Verfügung stellen könne.

Hier tritt das Wahnhafte wieder hervor, und solche Fälle lassen uns die Frage nach der geistigen Gesundheit stellen. Wir haben den eben erwähnten Phantasten psychiatrisch nachuntersuchen lassen. Es ergab sich ein Verdacht auf einen Stirnhirnprozeß.

Ein Fünfunddreißigjähriger, der aus achtbarer Familie stammt, durchläuft Schule und Lehre mit Auszeichnung. Im Kriege wird er Soldat, und er beginnt, in negativer Weise auffällig zu werden. Er wird mehrfach bestraft wegen Lebensmittelschiebung, unerlaubter Entfernung von der Truppe und wegen unbefugten Ordentragens. Von seinem 21. Lebensjahr an machen sich in steigendem Maße Großmannssucht und Haltungsschwäche bemerkbar. Er gibt sich fälschlich als Kriminalbeamter, als Oberingenieur und Abteilungsleiter und als ehemaliger Kommandeur eines Pionier-Bataillons aus und verübt Serien von Betrugstaten. Nach mehrfachen Haftstrafen findet er jedesmal wieder Anschluß im Elternhaus und geregelte Arbeit, wird aber rasch wieder rückfällig.

Die erschwindelten Geldbeträge sind im einzelnen meistens nicht sehr hoch, erschwerend ist aber die charakterliche Schäbigkeit und die Geschicklichkeit, mit der er die Existenzsorge besonders von bedrückten und kleinen Leuten ausbeutete. Nach zweijähriger Sicherungsverwahrung wird er entlassen. Er arbeitet ein knappes Vierteljahr bei einem Bauern. Er lernt einen Flüchtlingshandwerker kennen, der seinen Betrieb in eine größere Stadt verlegen möchte und dazu ein Darlehen von 5000 DM benötigt. Sofort erklärt der Entlassene, daß er selbst, und zwar zinslos, dieses Darlehen geben werde. Sein Vater würde das Geld telegraphisch anweisen. Der Handwerksmeister ist auch in schwer begreiflicher Weise gutgläubig und disponiert in einer für sein Geschäft verhängnisvollen Weise.

Eine Universitäts-Nervenklinik hatte beim Täter schon Jahre vorher eine Hirnschädigung als Folge einer früh durchgemachten Hirnentzündung festgestellt.

Wenn man die oft überschießende, von allem Wirklichkeitsbewußtsein anscheinend verlassene Phantasietätigkeit der betrügerischen Per-

sönlichkeiten am Werke sieht, dann wird man infolge der verwandten Symptome gemahnt, an pathologische Hirnprozesse zu denken.

Damit berühren wir die Frage, welche Ursachen für die Wesensbildung der betrügerischen Persönlichkeit faßbar sind, eine Frage, die über unser Thema hinausführt, weil sie von der Kriminalpsychologie allein nicht geklärt werden kann. Mit Wahrscheinlichkeit sind pathologische Vorgänge, die über bestimmte Hirnzentren laufen und anormale psychische Funktionen hervorrufen, an der Ausprägung der Abart betrügerischer Persönlichkeiten mitbeteiligt.

## Grundsätzliches zum Aus- und Fortbildungswesen innerhalb der Behörden

Von Prof. Dr. Georg Schliebe, Referent für Aus- und Fortbildung des Personals am Landesarbeitsamt Hessen

### I

„Für mangelhafte Leistungen der Verwaltung werden immer wieder schlecht geeignetes und ungenügend geschultes Personal verantwortlich gemacht“, schreibt ein scharfer Kritiker der öffentlichen Verwaltungen. Es wird nicht bestritten werden können, daß ein Versagen der Auswahlinstanzen innerhalb jeder Personalwirtschaft die Hauptverlustquelle schlechthin bedeutet. Deshalb bemüht sich die moderne Verlustquellenbekämpfung, durch psychologische Auswahlverfahren auch bei öffentlichen Verwaltungen das Risiko der Einstellung Ungeeigneter herabzusetzen. Eine weitere nicht zu unterschätzende Verlustquelle liegt im natürlichen Trägheitsmoment aller Menschen, d. h. der von Jahr zu Jahr zunehmenden Unangepaßtheit vieler Bediensteter an die sich ständig steigernden und entwickelnden Aufgaben der Behörden. Geltung und Anerkennung einer Behörde erfordern Qualitätsarbeit. Leistung setzt aber immer Können voraus. Jede Behörde muß den wachsenden und wechselnden Aufgaben durch Steigerung der Leistungsfähigkeit ihrer Bediensteten gerecht werden. Da der finanzielle Anreiz, den das Leistungsprinzip der Wirtschaft bietet, bei Behörden — leider — oft fehlt, wird — und das ist wiederum sehr natürlich — das Prinzip des Wettewifers im Personalkörper von Behörden von relativ geringer Bedeutung sein. Um so notwendiger ist es, innerhalb des Dienstes die vorhandenen Kenntnisse durch Zulernen zu erweitern, den Erwerb neuen Wissens durch Neulernen und die Umstellung auf veränderte Verhältnisse durch Umlernen zu fördern. Dem einzelnen darf diese Aufgabe nicht überlassen bleiben. Abgesehen davon, daß Selbstunterricht ohne methodische Schulung fast stets mißglückt, hieße es auch

die menschliche Natur überfordern, wenn man die berufliche Fortbildung dem Belieben des einzelnen überließe. Ungeleitetes und unsystematisches Lernen ist unrationell. Fortbildung muß geplant, Lernen muß angeregt und pädagogisch einwandfrei geleitet werden. Natürlich ist Lernen immer Eigenarbeit, und Lehren heißt immer nur: Lernhilfen geben. Aber leider versagen noch immer zu viele Behörden bei dieser Hilfestellung, die nicht nur der Erhöhung des „Wirkungsgrades“ dienen, sondern auch eine ihrer wesentlichen sozialen Aufgaben sein sollte. Fortbildung heißt immer auch Förderung des Mitarbeiters.

Der einsichtige Mitarbeiter, der an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt, weiß, daß er sich und nicht seiner Behörde in erster Linie einen Dienst tut. Er weiß, daß er auf die Dauer nur zu guten Leistungen befähigt sein wird, wenn er sich systematisch auf dem Laufenden hält. Er weiß auch, daß das Bewußtsein eigener Leistungsfähigkeit Arbeitsfreude schafft und das Lebensgefühl steigert. Freilich darf ihm ein Blick in den Personalhaushaltsplan nicht jede Hoffnung auf Vorwärtkommen nehmen. Fortbildung muß grundsätzlich den beruflichen Aufstieg fördern, die wirtschaftliche Stellung festigen und den Mitarbeiter krisenfester machen. Planmäßige Fortbildungsmaßnahmen, die jedem eine Chance geben und das in jedem Menschen lebendige Leistungsstreben ansprechen, vermögen überdies noch eine weitere Aufgabe zu erfüllen: Indem sie den zum „Bürokratismus“ neigenden Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen geistig beweglich erhalten, verändern sie notwendigerweise den „Korpsgeist“ und helfen somit, die viel gelästerte Starrheit der Behörden zugunsten einer weltoffenen Haltung zu überwinden.

## II

Es gibt einige wenige Grundsätze, die für die praktische Gestaltung jeder Fortbildung beachtet werden müssen:

1. Mit den vorhandenen Mitteln und durch die Anstrengung des Ausbildungspersonals muß ein Maximum an Nutzen erzielt werden. Gute Fortbildung erfordert erhebliche Mittel. Sie wird rationell, wenn sie mit geeigneten Ausbildern und bewährten Methoden durchgeführt wird.
2. Lehren ist nicht jedermanns Sache. Der Verwaltungsbeamte muß deshalb methodisch geschult werden, bevor er selbst als Ausbilder arbeiten darf. Die Ausbildung der Ausbilder, d. h. die Ausbildung der Vorgesetzten als Ausbilder, muß neben oder vor der fachlichen Ausbildung liegen. Fortbildungsmaßnahmen, die ohne Berücksichtigung der Lehrmethoden der modernen Arbeitspädagogik durchgeführt werden, sind von geringem Wert.

3. Inhaltliches Prinzip aller Fortbildung ist die „berufliche Praxis“. Das praktische Können muß gefördert werden. Praxisnähe soll daher Leitgesichtspunkt bei der Aufstellung der Lehrpläne sein. Allgemeinbildung muß überbetrieblichen Veranstaltungen (wie z. B. den hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung) überlassen bleiben.
4. „Der beschränkte Spezialist“ wird jedoch nie als Idealtypus des Beamten gelten. Umfassende, das ganze Arbeitsgebiet einer Verwaltung berührende Schulung, die geistig enges Spezialistentum ausschließt, ist auch in steter Bezogenheit auf die Praxis möglich.
5. Improvisierte Bildungsmaßnahmen sind im allgemeinen abzulehnen. Fortbildung muß geplant und einheitlich ausgerichtet sein. Hier sollten sich die Behörden ein Beispiel an der Wirtschaft nehmen und Schulung nicht als lästige, zusätzliche Nebensache, sondern als wesentliche Aufgabe des Personalreferates ansehen. Wenn der Personalchef nicht selbst eine pädagogische Ader hat, sollte er sich in seinem Mitarbeiterstab einen geschickten organisatorisch befähigten Unterweiser holen.
6. Personalfortbildung dient der Verlustquellenbekämpfung im Amt.

Fehler entstehen natürlich zunächst einmal im fachlichen Bereiche, im Felde des „Was?“. Sie werden korrigiert durch sachliche Richtigstellung seitens der Kontrollinstanzen, eines Rechnungshofes etwa. Es darf aber nicht übersehen werden, daß daneben durch verfehlte methodische Gestaltung der Arbeitsabläufe, des Arbeitsprozesses, also im Felde des „Wie?“ nicht minder große Reibungsverluste entstehen. Keine Fortbildung darf daher darauf verzichten, in ihr Arbeitsprogramm die klassischen Bereiche moderner Arbeitsgestaltung in ihr Programm aufzunehmen. Das bedeutet, daß die Ausbildung der Ausbilder neben ihrer fachlichen Perfektionierung auch in administrativer Soziologie zu erfolgen hat, wozu in diesem Falle besonders die sozialpsychologischen und sozialpädagogischen Methoden der „Menschenführung im Betrieb“ gehören:

- a) Methoden der Personalauswahl und -beurteilung
- b) „ der Unterweisung (Gruppen- und Einzelunterweisung)
- c) „ der Personalpflege („Betriebsklima“ usw.)
- d) „ der Arbeitsvereinfachung mit dem Ziel der Arbeitserleichterung (Organisationslehre, Bürotechnik, Arbeitsablaufstudien usw.).

Daß ein Vorgesetzter in den Grunddisziplinen administrativer Soziologie ausgebildet sein muß, mag heute noch utopisch klingen, bleibt nichtsdestoweniger eine unabdingbare Forderung. Vorgesetzten-

schulung, seit langem ein Zentralproblem im Arbeitsleben überhaupt, kann auch von Behörden nicht mehr der „Praxis“ überlassen bleiben. Sie bietet einen Schlüssel für die Lösung der Fragen der „Rationalisierung der Behördenarbeit“, weil sie vor allem Wege zur soziologischen Rationalisierung aufzeigt, worunter die Aktivierung jener Leistungsreserven zu verstehen ist, die in nicht auf wirtschaftlichen Wettbewerb abgestellten bürokratischen Betriebsformen immer vorhanden sein werden.

Für die fachliche Fortbildung im eigentlichen Sinn hat eine so durchgeführte Vorgesetztenschulung den großen Wert, daß die durch sie hindurchgegangenen Führungskräfte den Problemen der Fortbildung gegenüber aufgeschlossener werden und die Fortbildungsarbeit von sich aus wirksam unterstützen. (Die methodische Fortbildung sollte sich grundsätzlich auf alle Führungskräfte einschließlich der Personalvertretungsvorsitzenden erstrecken.)

### III

Die Fortbildungsbedürfnisse bestimmen die Art der Fortbildungsverfahren. Welcher Vorgesetzte kennt aber die Kapazität aller seiner Mitarbeiter (die Fähigkeiten) und deren tatsächliches Können (die Fertigkeiten) so gut, daß er aus diesem Wissen heraus die etwa vorhandenen Leistungsreserven bestimmen könnte? Weil der Wirkungsgrad aller Fortbildungsanstrengungen davon abhängt, wie weit die genannten Methoden der soziologischen Rationalisierung von dem für Fortbildung Verantwortlichen beherrscht werden, ergibt sich die Forderung nach einem Ausbildungsleiter. Im Idealfalle wäre das immer der Behördenleiter selbst, sofern es sich um eine Behörde mit etwa 30-40 Bediensteten oder darunter handelt. Ausbildungsleiter kann aber ebensogut der Personalleiter oder ein anderer Bediensteter sein, der eine „pädagogische Ader“ hat. Von der Auswahl der Ausbildungsleiter, ihrer umfassenden Einweisung in ihre Aufgaben und ihrer arbeitspädagogischen Schulung hängt letztlich der Fortbildungserfolg ab. Weshalb kommen so viele gut gemeinte Schulungen nicht an? Doch oft deshalb, weil die Lehrmethoden nicht auf die Fortbildungsbedürfnisse abgestimmt werden. Die „Vortragsdampfwalze“ gehört ausbildungsmethodisch zum alten Eisen. Bevor sich jedoch ein Ausbildungsleiter nicht der Methoden bedienen kann, Ausbildungsbedürfnisse festzustellen, wird er außerstande sein, passende Verfahren anzuwenden. Im Mittelpunkt der Ausbilderschulung wird deshalb das Fach „Methodik“ stehen müssen (Vgl. b) Seite 103). Die Ausbildung in Methodik muß sich in erster Linie auf Hilfsmittel und Verfahren zur Arbeitsunterweisung beziehen, wobei sowohl die Einzel- als auch die Gruppenunterweisung zu berücksichtigen ist.

Zur Einzelunterweisung werden etwa nachstehende Probleme zu erörtern und zu klären sein:

Probleme des Arbeitslebens, die die Notwendigkeit einer Unterweisung begründen.

Mangelhafte Unterweisungsmethoden und ihre Auswirkungen.

Methodik der erfolgreichen Arbeitsunterweisung.

Die Hilfsmittel zur Arbeitsunterweisung.

Die Planung der Ausbildung und Vorbereitung auf die Unterweisung. Das Inventar der Fertigkeiten der Mitarbeiter. Besondere Schwierigkeiten bei der Unterweisung und Wege zur Überwindung dieser Schwierigkeiten.

Die Arbeitsanalyse

Die Gruppenunterweisung (Konferenz) umfaßt Fragen wie:

Wesen und Sinn von Konferenzen.

Der Aufbau einer Konferenz.

Planung der Konferenz und Vorbereitung des Leiters.

Die Rolle des Konferenzleiters.

Die geistigen Hilfsmittel des Konferenzleiters:

die Kunst zu fragen,

Gegenargumente,

Zusammenfassungen.

Technische Hilfsmittel zur Konferenzleitung:

Verwendung von Sichthilfen.

Die Teilnehmer einer Konferenz.

Die Gewinnung der Mitarbeit der Teilnehmer.

Schwierige Konferenzsituationen und Wege zu ihrer Überwindung.

Sicherung des Konferenzserfolges.

Behandlung von abträglichen Verallgemeinerungen, von Schablonendenken usw.

Die Würdigung fremder Standpunkte.

Aufgaben und Persönlichkeit des Konferenzleiters.

Da Probleme und Hemmnisse in der Fortbildungsarbeit sehr häufig menschliche Probleme sind, wie überhaupt eine methodisch richtige Unterweisung in erster Linie eine richtige Einstellung zu den Mitarbeitern erfordert, sollten auch Fragen der „Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen“ in die methodische Ausbildung aufgenommen werden (Vgl. c) Seite 103).

Des weiteren hat die Fortbildung, insbesondere bei betont praktischer Gestaltung, sehr viele Berührungspunkte mit der Arbeitsvereinfachung. Das Auffinden echter Ausbildungsbedürfnisse geschieht in beträchtlichem Umfange aus Anlaß von systematischen Arbeitsuntersuchungen. Schulung und Arbeitsvereinfachung haben letztlich die gleiche Zielsetzung, nämlich die Arbeit rationeller und damit für die Mitarbeiter leichter zu machen (Vgl. d) Seite 103).

## IV

Fortbildung war eingangs als Dienst-, als in den Rahmen dienstlicher Aufgaben fallende Pflicht gefordert worden. Wenn zum Abschluß nun noch die Maßnahmen aufgezählt werden, die als regelmäßige Veranstaltungen im Bereich der Dienststellen selbst durchzuführen sind, wird bewußt von „Lehrgängen“ abgesehen, die etwa zur Vorbereitung auf Prüfungen außerhalb der Dienststelle stattfinden. Regelmäßige, vom Ausbildungsleiter organisierte und überwachte dienstliche Fortbildungsmaßnahmen sind:

- a) die Abhaltung von Dienstunterricht
- b) die Durchführung von Dienstbesprechungen
- c) die Schulung in fachlichen Arbeitsgruppen
- d) die Anleitung am Arbeitsplatz, als deren Sonderform
- e) die informatorische Beschäftigung.

Innerhalb der Arbeitsverwaltung gilt die folgende Übersicht für die Ausbildungsleiter als verpflichtend. Ein zentrales Aus- und Fortbildungsreferat bei jedem Landesarbeitsamt, dem entsprechenden Referat bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg unterstellt, regelt durch Lehrplangestaltung und Vorgesetztenausbildung die oben angeschnittenen Probleme administrativer Soziologie und soziologischer Rationalisierung.

### Dienstunterricht

#### A. In Vortragsform

#### B. Als Lehrkonferenz

---

#### Beschreibung:

Ein größerer Personenkreis wird durch Vortrag in ein Wissensgebiet eingeführt oder Teilwissen wird durch Vortrag vertieft und abgerundet.

Ein begrenzter Personenkreis wird durch eingehende Erörterung unter möglichst reger Beteiligung der Teilnehmer in einem umrissenen Aufgabengebiet weitergeschult.

---

#### Vorteile und Nachteile:

Zusammenhänge und die gemeinsame Basis der Aufgaben aller Teilnehmer können in logischer Folge dargestellt werden.

Vorhandenes Grundwissen wird vertieft. Die Antworten auf offene Fragen werden gemeinsam erarbeitet, Gegenargumente und Zweifel werden in gemeinsamer Arbeit widerlegt. Die Erfahrungen aller werden zusammengetragen und ausgewertet; Übereinstimmung und Überzeugung werden erzielt. Die Beteiligung eines jeden Teilnehmers kann beobachtet und herbeigeführt werden.

## A. In Vortragsform

Es kann nicht beobachtet werden, ob jeder Teilnehmer die Ausführungen tatsächlich aufnimmt. Gelegentlich bieten die Unterschiede im Wissensniveau der Teilnehmer Schwierigkeiten.

### Thema:

Die Themen müssen allgemein und umfassend sein (z. B. Einführung in die Volkswirtschaftslehre). Sie müssen die Möglichkeit bieten, jeden Teilnehmer zu interessieren. Für die Behandlung der Themen muß somit eine allgemeine Notwendigkeit bestehen; es wäre falsch, wenn sie nur die Arbeit eines Teiles der Hörer berührten.

### Lehrkraft:

Die Lehrkraft muß — um Zusammenhänge aufzeigen zu können — Grenzgebiete überblicken. Sie muß in der Lage sein, Wesentliches zu erkennen, muß folgerichtig entwickeln und lebendig und frei vortragen können. Es ist zweckmäßig, Vorgesetzte oder andere anerkannte Fachleute zu wählen, die in der Lage sind, Gegenargumente, die ja während des Vortrags nicht vorgebracht werden können, im Vortrag selbst und von vornherein zu entkräften.

### Teilnehmer:

Teilnehmerzahl ist nur nach unten hin begrenzt. Die Teilnehmer sollen sämtliche zu einer organisatorischen Gruppe, einer Abteilung oder Dienststelle gehörende Mitarbeiter sein, deren Gesamtaufgabe vom Thema berührt wird.

## B. Als Lehrkonferenz

Besonders zu beachten: Diese Schulungsform stellt hohe Ansprüche an die Lehrkraft, so daß die Auswahl der Lehrkraft erschwert ist.

Themen aus der täglichen Arbeit sind besonders geeignet, da Grundkenntnisse vorhanden sein müssen.

Die Lehrkraft braucht nicht Vorgesetzter der Teilnehmer zu sein. Sie muß jedoch über eingehende und weitreichende Kenntnisse verfügen. Sie muß die Technik der Konferenzführung beherrschen.

Teilnehmerzahl 7 bis 15. Eine gemeinsame Basis muß vorhanden sein, jedoch ist eine günstige Mischung vorteilhaft, um die Konferenz lebendig zu gestalten. Vorteilhaft ist es, aus Fachgebieten, die berührt werden, Sachbearbeiter hinzuzuziehen.

---

**A. In Vortragsform****B. Als Lehrkonferenz**

---

**Hilfsmittel:**

Wandtafel, ferner graphische Zehendarstellungen, sonstige Schaubilder, Thema in Kurzfassung mit Quellenhinweisen für eigene Nacharbeit der Teilnehmer.

Wandtafel, Schaubilder, treffende Beispiele aus der täglichen Arbeit, Merkblätter.

---

**Häufigkeit:**

14-täglich, wobei Vorträge und Konferenzen je nach Zweckmäßigkeit wechseln.

---

**Dienstbesprechung****fachl. Arbeitsgruppe****Anleitung am Arbeitsplatz**

---

**Beschreibung:**

Ein größerer Personenkreis wird über wichtige Vorkommnisse, eine oder mehrere Verfügungen, über Anordnungen oder Neuregelungen unterrichtet.

Eine kleine Anzahl fachlich interessierter Teilnehmer erarbeitet — möglichst praxisnahe — von der Lehrkraft angeregt — Kenntnisse und Fertigkeiten oder sucht zweckmäßige Verfahren.

Ein oder jeweils nur wenige Mitarbeiter werden an ihrem Arbeitsplatz in eine bestimmte Arbeit eingeführt oder ergänzend unterwiesen, wie sie diese bestimmte Arbeit zweckmäßig, sicher und schnell ausführen.

---

**Vorteile:**

Diese Unterrichtung ist wirksamer und schneller, als sie durch schriftliche Verfügungen erreicht werden könnte. Etwaige Einwände u. Unklarheiten werden sofort geklärt. Die Dienstbesprechung fördert das reibungslose Zusammenarbeiten.

Diese Art der Schulung hat eine erhebliche Tiefenwirkung. Die Auswahl der Teilnehmer und die Auswahl des Stoffes sind sehr genau aufeinander abgestellt. Das gleiche Niveau und die gleichen Interessen der Teilnehmer lassen die Diskussion besonders fruchtbar werden. Besonders zu beachten: Ungenügende Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Gruppe kann den Erfolg in Frage stellen.

Hier haben Schulung und Praxis die engste Verbindung. Dies sichert eine nachhaltige Wirkung.

---

Dienstbesprechung	fachl. Arbeitsgruppe	Anleitung am Arbeits- platz
<b>Thema:</b>		
Laufende Angelegenheiten des örtlichen Dienstbetriebes, Verfügungen von allgemeiner Bedeutung, ergänzt durch mündliche Weisungen.	Festumrissene praktische Themen oder Aufgaben, aber auch auftretende Probleme (z.B. spezielle Arbeitsverein-fachungen). Solche Probleme werden oft in Konferenzen (z. B. in Dienstbesprechungen ) aufgedeckt.	Zu lehren ist die zweckmässigste Art einer jeden Arbeitsverrichtung.
<b>Lehrkraft:</b>		
Grundsätzlich Vorgesetzter aller Teilnehmer.	Die Lehrkraft braucht nicht Vorgesetzter zu sein. Sie muß es verstehen, die Aktivität der Gruppe zu wecken und zu erhalten; sie darf sich hier am allerwenigsten in den Vordergrund stellen. Die Initiative hat sie auf die Gruppe selbst über-zuleiten.	Der Unterweiser braucht nicht Vorgesetzter zu sein; er muß die Methodik der Unterwei-sung beherrschen und mit der Arbeit einge-hend vertraut sein.
<b>Teilnehmer:</b>		
Teilnehmerzahl nach oben nicht begrenzt, evtl. anschließend im Schneeballsystem nähere Behandlung von Einzel-fragen.	Teilnehmerzahl 4 bis 7. Durch individuelle Auswahl der Teilnehmer kann der Erfolg gesichert werden. Sie müssen am Thema interessiert sein oder interessiert werden. Ein Mitarbeiter darf jeweils nur einer fachlichen Arbeitsgruppe angehören, damit er sich während des Bestehens der Gruppe auf das Thema konzentrieren kann.	Ein oder wenige Mitarbeiter, die die Arbeit verrichten sollen.

Dienstbesprechung	fachl. Arbeitsgruppe	Anleitung am Arbeitsplatz
<b>Hilfsmittel:</b>		
Praktische Beispiele, Arbeitsanleitungen.	Vordrucke, praktische Fälle.	Praktische Fälle, Hilfsmittel für den Unterweiser, ausgearbeitete „Arbeitsanleitungen“, Fehlerauswertungen, Ausbildungsplan.
<b>Häufigkeit:</b>		
Etwa 14-tägl., Abteilg. Besprechg. wöchentlich.	Nach Umfang des Themas (2-5mal). Zwischenraum zwischen einz. Sitzungen nicht länger als 2 Wochen.	Ständige Aufgabe parallel zur prakt. Arbeit. Außerdem bei besonderem Anlaß.

## Unfallverhütung

Von Ferdinand Sieber, Betriebsleiter, Strafanstalt Butzbach

In meiner Eigenschaft als Betriebsleiter einer der größten Strafanstalten des Landes Hessen, in der z. Zt. ein neuer Werkhof errichtet wird, habe ich die Technische Messe in Hannover besucht. Es war auffallend, daß bei allen zur Schau gestellten Maschinen und Apparaten aller Branchen, stets größte Sorgfalt auf die Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen gelegt wurde. Dieser Umstand gab mir erneut Anlaß zu Überlegungen, wie auch in den Strafanstalten Unfälle vermieden werden können, da im Strafvollzug gleichfalls Menschen an Maschinen arbeiten und daher die gleichen Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind.

Die fortschreitende Industrialisierung der Arbeitsbetriebe gebietet, den Arbeitsunfällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies muß im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft geschehen und auch im Interesse der Staatskasse, denn etwaige bleibende Unfallschäden sind u. U. nach dem Gesetz rentenpflichtig.

Im Strafvollzug wird heute die Arbeit der Strafgefangenen weitgehend als Mittel der Erziehung angesehen. Das Ziel der Erziehung durch Arbeit ist die berufliche Einordnung, Ausbildung und Fortbildung. Zu diesem Zweck werden in den Anstalten männliche Gefangene als Schlosser, Schneider, Buchbinder, Korbmacher, Maurer, Maler, Weißbinder, Gärtner und landwirtschaftliche Arbeiter eingesetzt.

Die Tätigkeiten in den Werkstätten verschiedenster Art bergen eine Menge von Unfallgefahren in sich. Das gilt nicht nur für Arbeiten soweit sie in einer Strafanstalt verrichtet werden, sondern auch für die gleichen Tätigkeiten in der freien Wirtschaft.

Es haben sich daher Fachgenossenschaften gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Unfälle zu verhüten und die Versorgung der Unfallverletzten zu betreiben.

Es genügt nicht, Unfallverletzte ordentlich zu versorgen und ihnen bei Erwerbsminderung eine Rente zu gewähren, erforderlich ist vielmehr in erster Linie, Unfälle zu verhüten. Nach dem alten Erfahrungsgrundsatz ist Vorbeugen immer besser als Heilen, Unfälle verhüten besser, als Unfälle vergüten. Diese Notwendigkeit ist von der Industrie schon seit Jahrzehnten erkannt und sorgfältig beachtet worden. Diesen Belangen wird dort oft in vorbildlicher Weise Rechnung getragen, und wir dürfen überzeugt sein, daß die Industrie die oft hohen Geldmittel zur Unfallverhütung nicht aufwenden würde, wenn es nicht die Fürsorge für die Arbeitnehmer gebieten würde und im Endergebnis wirtschaftlicher wäre.

Die Bestimmungen über die Unfallverhütung in den Betrieben wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte immer umfangreicher und vielseitiger. Zu jedem Beruf gehört die Unfallverhütung, denn überall ist unfallsicheres Arbeiten erforderlich, um die Arbeitskraft, das wertvollste Gut, das der Mensch besitzt, vor Schaden zu bewahren.

Unfallverhütungsvorschriften sind daher an geeigneter Stelle in jedem Betrieb auszulegen. Diese Vorschriften sind auf den Erfahrungen vieler vorangegangener Unfälle aufgebaut und werden ständig erweitert und ergänzt.

Über die allgemeinen Belange der Unfallverhütung hinaus müssen im Strafvollzug auch noch weitere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Untersuchung einer Reihe von Unfällen von Gefangenen zeigte, daß häufig eine Unfallrente angestrebt wird, um mit ihr nach der Haftentlassung, ohne einer geregelten Arbeit nachzugehen, den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Die Unfallursachen sind einmal in äußeren Ursachen zu suchen, sie sind aber auch, besonders bei Strafgefangenen, in der Person des Unfallverletzten begründet. Hier sind mangelnde Eignung zu dem Beruf, fehlende Berufsfreude oder körperliche Unzulänglichkeiten, weiter Mängel der Willensbildung und Haltlosigkeit sowie unzulängliche Arbeitsdisziplin und mangelnder Ordnungssinn zu nennen.

Steht damit fest, daß die Unfallneigung bei Strafgefangenen größer ist als bei freien Menschen, gilt es in ganz besonderem Maße Unfälle zu verhüten.

Es soll auf folgende Wege hingewiesen werden:

1. Technische Unfallverhütung
2. Erziehung zur Unfallverhütung
3. Unfallverhütung durch Gesundheitsführung
4. Unfallverhütung durch Arbeits- und Berufsauslese.

Zu 1. Von den vielen Unfallverhütungsvorschriften müssen die wichtigsten in jedem Betrieb vorhanden sein, und zwar:

„Allgemeine Vorschriften“

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen,  
Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

Fast für jeden Betrieb sind noch von Bedeutung die Vorschriften über:

„Elektrische Anlagen, Arbeitsmaschinen,  
Hebezeuge und Fahrzeuge“.

Der Bedarf an weiteren Vorschriften hängt von der Art des Betriebes ab.

Jeder Betrieb hat, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten, daß die Arbeitskräfte gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Solange die genannten Betriebsmittel Mängel aufweisen, sind sie der Benutzung zu entziehen.

Die Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden usw. sind unfallsicher anzulegen, zu erhalten und ausreichend zu beleuchten. Maschinen und Werkzeuge sind vor Gebrauch auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu überprüfen und nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind.

Die Zahnradgetriebe, Kettenräder und Schnecken an den Maschinen sollen durch Schutzhauben oder Bügel verkleidet sein und einen Warnanstrich erhalten. Maschinen müssen abgestellt werden, sobald nicht daran gearbeitet wird. Nur gesunde Kräfte an Maschinen arbeiten lassen.

Schutzbrillen, Schutzmasken, Schirme und gegebenenfalls Kopfhäuben sind griffbereit zu halten.

Die Arbeitskleidung muß eng anliegen, und das Schuhwerk soll nicht genagelt sein. Die Ärmel der Arbeitsanzüge sind gegebenenfalls nach innen hochzukrempeln. Gefangene nicht unter schwebende Lasten laufen lassen. Stapel stets so aufstellen, daß ein Umkippen unmöglich ist. Beim Abladen von schweren Gegenständen ein Seil anbringen. Leitern rutschsicher aufstellen. Bei Gerüsten über 1 m Geländer anbringen. Rauchverbot während der Arbeitszeit. Öfen bei Arbeitsschluß löschen lassen. Strom und Wasser abstellen lassen. Die angeführten Maßnahmen sind geeignet, die äußeren Voraussetzungen für die Verhütung von Unfällen zu schaffen. Im übrigen ist es erforderlich, sich an die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Fachberufsgenossenschaften zu halten und deren richtige Beachtung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt überwachen zu lassen.

Auch die Anwendung der Farbpsychologie gewinnt in der Unfallverhütung immer mehr Bedeutung. So wird allgemein empfohlen, Treppenaufgänge, Falltüren und gefährliche Übergänge durch leuchtendes Gelb mit schwarzen Streifen weißhin sichtbar zu machen; Werkstraßen und Werkbahnlinien, soweit sie durch Hallen laufen, klar und deutlich zu kennzeichnen, und zwar in einer zum Fußboden kontrastierenden Farbe. Bewegliche fahrbare Gegenstände, insbesondere Elektrokarren, wird empfohlen, gelb-schwarz zu tignern, weil sie Gefahrenmomente darstellen. Für Greifer von Kränen, Laufkatzen und ähnliche Maschinen und Geräte, bei welchen durch Bewegungsvorgänge Schaden angerichtet werden kann, empfiehlt sich ebenfalls ein schwarz-gelber Streifenanstrich. Orangefarbe im Innern des Getriebekastens oder der gleichfarbige Außenanstrich des Deckels des Schaltkastens der Hochspannungsleitung weist auf die Gefahr hin, die unvorsichtiges Hantieren mit sich bringt.

Es empfiehlt sich weiter, Schalter von elektrisch betriebenen Maschinen rot zu streichen. Diese Farbe leuchtet besonders kräftig, der Schalter ist leicht zu finden, und die Maschine kann rasch abgestellt werden.

#### Zu 2. Erziehung zur Unfallverhütung.

Die Gefangenen sind zur Benutzung der Schutzvorrichtungen und Schutzmittel sowie zur Beachtung aller für sie erlassenen Vorschriften und Anweisungen anzuhalten. Die Werkmeister haben sich von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen und auch sonst für die Durchführung des Unfallschutzes zu sorgen. Auf Grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen sollen Vorschläge zur Verbesserung des Unfallschutzes gemacht und das Interesse ihrer Mitarbeiter für den Schutz gegen Unfallgefahren geweckt werden. Mängel sollen dem Betriebsleiter gemeldet werden.

Die besten technischen Unfallverhütungsvorrichtungen verfehlen ihren Zweck, wenn sie nicht beachtet werden. Es kommt daher entscheidend darauf an, die Gefangenen über die Unfallgefahren und den Sinn der Unfallverhütungsmaßnahmen zu belehren. Eine Ausfertigung der Unfallverhütungsvorschrift sollte zweckmäßigerweise in der Werkstatt an zugänglicher Stelle ausgelegt oder aufgehängt werden. Sind die Vorschriften in genügender Zahl vorhanden, können sie auch den neu hinzukommenden Gefangenen zum Studium mit auf die Zelle gegeben werden. Die Vorführung von Lehrfilmen veranschaulicht die Gefahren und vertieft die Kenntnisse in der Unfallverhütung. Ergänzend ist darauf zu achten, daß insbesondere die jugendlichen Gefangenen an konzentrierte Arbeit gewöhnt werden. Dies ist möglich durch Erziehung zu fleißiger und ununterbrochener Arbeit, zu Pünktlichkeit, Ordnung, Geduld, Zuverlässigkeit und Reilichkeit. Das Aufhängen von Warnschildern, einprägsamen Unfallverhütungsbildern und das Anbringen von Hinweisen weckt die Aufmerksamkeit.

Zu 3. Bei der Unfallverhütung durch Gesundheitsführung ist in erster Linie die ärztliche Betreuung zu nennen. Den gleichen Zielen dient auch die Leibesübung. Körperliche Übungen sind sehr geeignet, die Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Entschlußkraft zu stärken.

Zu 4. Unfallverhütung durch Arbeits- und Berufsauslese.

Hier gilt der Grundsatz: „Der richtige Mann am richtigen Platz“. Es kommt deshalb darauf an, bei der Zuweisung der Arbeit zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen in der Person des Gefangenen gegeben sind. Der Gesundheitszustand wird schon beim Zugang des Gefangenen in die Anstalt festgestellt und seine Berufseignung durch psychotechnische Untersuchungen von dem Anstaltspsychologen geprüft.

Aus berufspsychologischer Sicht läßt sich folgendes sagen: In der Schlosserei und Schmiede gilt es, Klein- und Geduldsarbeit zu leisten. Das spröde Material verlangt nach Kraft. Hier werden derbe, kaltblütige Naturen, die über Geschicklichkeit, Ausdauer und Formgefühl verfügen, geeignet sein.

Die Schreinerei erfordert ruhige, gleichmäßig geartete Naturen.

Vom Schneider erwartet man Fingerspitzengefühl, Formgefühl und Geschmack.

Vom Schuhmacher erwartet man Liebe zur geruhsamen und doch flinken Kleinarbeit; besinnliche Naturen sind wohl hier am ehesten geeignet.

Für die Buchbinder gilt auch ähnliches wie für die Schneider und Schuhmacher.

Die Korbmacherei ist und bleibt das Sammelbecken für die schwierigsten Gefangenen. Sie müssen jedoch eine gewisse Handgeschicklichkeit besitzen.

Die Arbeit in der Koch- und Waschküche erfordert größte Reinlichkeit und gewissenhafte Hingabe. Flegel, Rüpel oder gar Sittlichkeitsverbrecher sind für diese Arbeiten vollkommen ungeeignet.

In der Krankenpflege ist darauf zu achten, daß dort eingesetzte Gefangene über Gewissenhaftigkeit, Reinlichkeit und Geduld verfügen und eine gewisse Ruhe und Liebe ausstrahlen.

Auch der Tierpfleger sollte über die eben geschilderten Eigenschaften verfügen.

Der Gefangene in der Gärtnerei muß sich durch Umsicht und Gewissenhaftigkeit auszeichnen und muß Freude am Wachsen und Blühen der Pflanzen haben. Menschen mit ausgeglichener Gemütsart werden hier zur Auswahl kommen.

Bei den übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten wird neben allgemeiner menschlicher Eignung besonders Fleiß, Kraft und Ausdauer gefordert werden.

Es werden die genannten Bedingungen sicher nicht von allen Gefangenen erfüllt werden, aber man sollte immer darauf bedacht sein, sie soweit als möglich zu berücksichtigen.

Alle Unfallverhütungsmaßnahmen werden nur dann Erfolg haben, wenn sie sämtlich und ständig beachtet werden und sinnvoll ineinandergreifen. Für die Wachhaltung des Unfallverhütungsgedankens muß immer wieder ein neuer Weg gesucht und gefunden werden. Nur so kann die Gewöhnung an die Gefahr bei der Arbeit wirksam bekämpft werden. Dabei kann auf die Mitarbeit der Gefangenen nicht verzichtet werden.

Unfallverhütungs- und Verkehrserziehungswochen werben für die Sicherheit bei der Arbeit und im Verkehr. Großveranstaltungen lenken die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Wichtigkeit der Unfallverhütung. Diesen Belangen wird auch durch aufklärende Filme, Rundfunksendungen und Presseartikel Rechnung getragen.

Man könnte sich vorstellen, daß auch im Strafvollzug durch Preisausschreiben, bei geschickter Auswahl von Bildern, die Gefangenen der einzelnen Betriebe einen Teil ihrer Freizeit damit verbringen, das Vortragsmaterial an dem Verhalten des auf dem Bild dargestellten Arbeiters herauszuarbeiten und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Bei Erreichung dieses Punktes ist die Gewähr gegeben, daß die Gefangenen im Betrieb um die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften von selbst bemüht sind. Auch wer durch wohlberechtigte Warnung zur Unfallverhütung beiträgt, zeigt seine Bereitschaft zu helfen.

Eine wichtige Ergänzung zur Unfallverhütung ist die Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen. Sie setzt dort ein, wo menschliches Versagen und höhere Gewalt einen Unfall hervorgerufen haben. Auch hier ist es erforderlich, die Gefangenen mit den notwendigen ersten Hilfsmaßnahmen vertraut zu machen. Nur so wird es gelingen, Unfälle zu vermeiden und die dennoch entstandenen in den Folgen möglicherweise zu beschränken.

## **Die erzieherische Einwirkung auf jugendliche Untersuchungsgefangene in der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt/Main-Höchst**

Von Oberwachtmeister Adolf Wegner, Frankfurt/Main-Höchst

Das in den Jahren 1913 — 1915 erbaute Gerichtsgefängnis in Höchst/Main, ist heute die einzige, völlig selbständige Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene und zuständig für alle ländlichen Bezirke Südhessens, die Landgerichtsbezirke Hanau, Darmstadt, Wiesbaden und teilweise Limburg/Lahn und Gießen. Die normale Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt 112 Gefangene.

Die erzieherische Arbeit in dieser Anstalt wird durchgeführt nach den in der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953,

Nr. 1 Abs. 4. über die erzieherische Arbeit an Jugendlichen vom 14. bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres festgelegten Richtlinien.

Woher kommen nun diese jugendlichen Untersuchungsgefangenen? Zu 50% aus zerrütteten häuslichen Verhältnissen, zum Teil aus unehelichen Verbindungen, aber fast durchweg aus sozial schlechtgestellten Bevölkerungsschichten. Nur wenige haben eine systematische Berufsausbildung begonnen oder durchgehalten. Unstetigkeit und Triebhaftigkeit sind die Grundzüge dieser Charaktere. Sie lassen sich treiben und haben keine Freude an geregelter Arbeit.

Diese Jugendlichen und Minderjährigen haben nur selten eine echte Verbindung zum Sport, noch weniger zur Jugendbewegung. Sie kennen nur Kino, Tanzboden und das Herumtreiben auf der Strafe. Der Jugendliche weiß nichts mit seiner freien Zeit zu beginnen und wird straffällig.

In solchem Milieu groß geworden, meist ohne rechte Erziehung und Anleitung, nur oder fast ausschließlich von schlechten Vorbildern umgeben, gelingt es nur schwer, sie aus ihrer seelischen und geistigen Verstocktheit und Verwahrlosung zu lösen. Diese Erkenntnisse diktieren die Methode unserer Erziehungsarbeit, die in erster Linie bessernd und nicht strafend wirken soll.

Welches sind nun die Möglichkeiten und Methoden, die zur Anwendung kommen?

In den ersten Tagen nach Einlieferung in die Untersuchungsanstalt werden erstmalig hier befindliche Untersuchungshäftlinge von dem Direktor der Anstalt im Verlauf einer längeren Unterredung mit allen praktischen Dingen der Lebensform ihrer vor ihnen liegenden Haftzeit vertraut gemacht. Die Richtlinien für diese Unterredung werden durch einen selbstgeschriebenen Lebenslauf des jeweiligen Häftlings gegeben.

Als überzeugter Anhänger des Erziehungsgedankens an Jugendlichen bespricht der Anstaltsleiter mit ihnen ihre Straftat, um den tieferen Grund der Vergehen zu erforschen und das Bewußtsein ihrer Schuld zu wecken. Er befaßt sich weiterhin mit der seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart des Jungen, seiner Lebensgeschichte, Schul- und Berufsausbildung, um so die persönlichen, sozialen Verhältnisse des jungen Menschen kennenzulernen. Der Direktor glaubt an das Gute in diesen jungen, gestrauchelten Menschen, und mit warmherzigem Einfühlungsvermögen löst er die Hemmungen der Jugendlichen und mahnt in eindringlichen Gesprächen unter vier Augen auch später immer wieder zur Rückkehr in ein gesetzmäßiges, anständiges und geordnetes Leben. Die Erziehungsaufgabe verlangt nicht nur pädagogische Kenntnisse, sondern auch ein gutes verstehendes Herz.

Der Jugendliche wird weiter mit ruhigen Worten angeleitet, seinen jetzigen Aufenthalt in der Anstalt als Wegweiser in eine ihm noch

fremde Welt anzusehen. Er muß zu der Überzeugung gelangen, daß die Haftzeit für ihn keine verlorene Zeit ist, sondern lediglich ein Übergang, der ihm das Tor zu einer besseren Zukunft erschließt, vorausgesetzt, daß auch er selbst täglich ernstlich an sich arbeitet und somit zeigt, daß er der erzieherischen Arbeit der Beamten bejahend gegenübersteht.

Die Fürsorge für den einzelnen jungen Menschen schaltet sich ebenfalls ein. Die Ausübung der Fürsorge obliegt dem Anstaltsleiter, den von ihm beauftragten Vollzugsbeamten und den durch die Aufsichtsbehörde allgemein zugelassenen Fürsorgern. Der Fürsorger trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Familienbande, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und zur Sicherung seines Eigentums. Diese Maßnahmen geben unter anderen dem Jungen das Gefühl des Umsorgtseins und das Wissen, daß er nach wie vor in einer Gemeinschaft lebt, die ihn solange nicht aufgibt, als er gewillt ist, ihr anzugehören.

Selbstverständlich läßt sich die Anstalt auch die Pflege der Religion angelegen sein, denn echte Gläubigkeit, Verantwortungsbewußtsein vor der höchsten, letzten Instanz, nämlich Gott, ist ein hervorragendes Erziehungsmittel und ein wirksamer Schutz vor neuem Abgleiten. Sonntäglich werden katholischer und evangelischer Gottesdienst von zwei vertraglich angestellten Geistlichen gehalten. An ihnen wie auch am Religionsunterricht, der wöchentlich einmal von beiden Geistlichen gehalten wird, beteiligen sich nahezu sämtliche jugendliche Untersuchungsgefangenen. Unter der Leitung des Direktors und tätiger Mithilfe der Geistlichen werden öfter wertvolle Schulfilme vorgeführt und zu Weihnachten durch christliche Verbände Krippenspiele, die auf einem beachtlich hohen Niveau stehen, dargeboten. Der Erziehungszweck all dieser Veranstaltungen ist, den Gesichtskreis der jungen Menschen zu erweitern und echte Werte zu vermitteln.

Eine kleine Anstaltsbibliothek bietet guten erbaulichen Lesestoff. Viele junge Häftlinge lernen erst hier den Wert des Lesens kennen, viele gewinnen aus der Lektüre guter Bücher die Möglichkeit, an sich selbst erzieherisch zu arbeiten, sich Vorbilder zu schaffen und ihrem Leben einen neuen Inhalt zu geben. Natürlich wird auf schonende Behandlung der Bücher großer Wert gelegt; auch dies ist ein wichtiger Erziehungsfaktor, da äußere Ordnung und Sauberkeit meist eine wichtige Voraussetzung für innere Anständigkeit sind.

Ein vertraglich angestellter Anstaltsarzt betreut die Jugendlichen; ihm zur Verfügung steht ein ausgebildeter Sanitätsbeamter. Die Tätigkeit des Arztes erstreckt sich nicht nur auf die Heilung erkrankter Häftlinge, auf vorbeugende Maßnahmen und Gesundheitskontrollen, sondern darüber hinaus ist er auch aufklärend tätig. Zum Beispiel hält er in bestimmten Zeitabschnitten Vorträge auf dem Gebiet der Gesundheitslehre, die dem jungen Menschen für sein späteres Leben immer von Nutzen sein werden.

Die Arbeit des gesamten Anstaltspersonals richtet sich nach diesen Erziehungsprinzipien. Sie geleiten den jugendlichen Untersuchungsgefangenen auf dem vom Anstaltsdirektor vorgezeichneten Weg und unterstützen so seine Arbeit, indem sie ihr die notwendige Breiten- und Tiefenwirkung geben; denn nur die dauernde und intensive Beeinflussung und Ausrichtung des jungen gestrauchelten Menschen zum Guten hat Aussicht auf dauernden Erfolg. Es werden dem Jugendlichen die Notwendigkeit der Hausordnung und die Gebundenheit an sie sowie der grundsätzliche Wert der geregelten Tageseinteilung der hiesigen Anstalt im erzieherischen Sinne begreiflich gemacht. In der täglichen Freistunde werden unter Leitung eines Aufsichtsbeamten Leibesübungen durchgeführt, die nicht nur gesundheitsfördernd, sondern auch charakterbildend wirken sollen. Läßt sich der jugendliche Untersuchungsgefangene einen Verstoß gegen die Hausordnung zuschulden kommen, so wird er nicht automatisch zur Bestrafung gemeldet, sondern von dem Stationsbeamten in ruhiger, sachlicher aber bestimmter Art mit einer kurzen Begründung, die ihren erzieherischen Wert sicherlich nicht verfehlt, zurechtgewiesen.

Der Werkbeamte erweckt in dem Jugendlichen die Bereitschaft, den Sinn und die Notwendigkeit der Arbeit für ein gesetzmäßiges, geordnetes Leben in der Gesellschaft zu erkennen. Da die jugendlichen Untersuchungsgefangenen meistens nur kurze Zeit in der Anstalt sind, werden sie auch nur mit einfacheren Arbeiten beschäftigt.

Alle Einzelbeobachtungen zur Erforschung der Persönlichkeit des jungen Gefangenen dienen nicht zuletzt auch dem Ziel, Unterlagen für eine gerechte Urteilsfindung zu gewinnen. Ein zusammengefaßtes Schlusgutachten läßt der Direktor der Anstalt dem Richter oder Staatsanwalt, wenn ein solches von diesen angefordert wird, zugehen.

Mit Rechtskraft des Urteils geht bei einem jugendlichen Gefangenen, gegen den auf eine Freiheitsstrafe erkannt ist, die Untersuchungshaft in Vollstreckungshaft über. Der jugendliche Verurteilte wird zum Vollzug seiner Strafe der für ihn zuständigen Anstalt überstellt. Hier wird das begonnene Erziehungswerk an dem jugendlichen Strafgefangenen fortgesetzt und vertieft.

Von Wichtigkeit ist, daß andererseits der schuldlos in Untersuchungshaft eingelieferte jugendliche Gefangene nicht durch die Umgebung, der er zwangsweise eingegliedert wurde, in irgendeiner Form geistig oder seelisch Schaden nahm, womit gleichzeitig ersichtlich wird, daß der Beamte in jedem Fall vor einer sehr schwer zu behandelnden Aufgabe steht, die nicht nur mit Strenge, sondern auch gegebenenfalls mit Ruhe, Besonnenheit, Verständnis und einem gewissen Takt gelöst werden muß. Der Beamte muß sich auf jeden Fall immer darüber im klaren sein, daß er keine tote Materie vor sich hat, sondern lebende, denkende und fühlende Wesen, junge Menschen, die oftmals

ohne eigentliche bewußte Schuld in diese Lage kamen. Hält sich der Beamte dies immer vor Augen, dann, aber nur dann, wird er in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben im Sinne des Staats- und Gemeinwohles auf gerechte Art zu lösen.

## Moral auf der Straße

### Schocktherapie für Verkehrssünder

Die hessische Verkehrssicherheitskonferenz erörtert neue Maßnahmen

ee. Auf der vom hessischen Innenministerium einberufenen dreitägigen Verkehrssicherheitskonferenz in der Landespolizeischule Kohlheck haben am Freitag Vertreter der Regierung, der Justiz, der Polizei, des Straßenbaus und des Schulwesens den Abbau der Instanzenleiter bei der Ahndung von Verkehrsdelikten gefordert. Ordnungswidrigkeiten im Verkehr sollten nicht länger durch die Gerichte, sondern unmittelbar durch die Polizei gesühnt werden. Es gehe nicht länger an, daß man die Gerichte behellige, wenn ein Kraftfahrer lediglich seinen Führerschein vergessen oder in einer verbotenen Zone geparkt habe. Das sei ausschließlich Sache der Polizei. Der Frankfurter Amtsgerichtsrat Würz stellte den Tagungsteilnehmern den Arbeitswust eines Jahres vor; 1955 seien vom hiesigen Amtsgericht 36000 Verkehrssachen erledigt worden. Dazu ergänzte ein Frankfurter Verkehrsjurist, bisher hätten die Kraftfahrer mehr Angst wegen eines vielleicht vergessenen Führerscheines gehabt als Skrupel, etwa an einer gefährlichen Stelle zu überholen; denn eine Kontrolle, um die Papiere des Fahrers zu prüfen, drohe eher als eine kostenpflichtige Verwarnung wegen falschen Überholens. In Zukunft sollten jedoch die „unfallträchtigen“ Delikte schärfer bestraft, die Sühne für einen zu Hause gelassenen Führerschein jedoch gemildert werden. Die Bestrafung müsse man zu dem Unrechtsgehalt der Tat in ein vernünftigeres Verhältnis setzen und schärfere Unterschiede zwischen schweren und leichten Übertretungen machen. Über das Thema, wie man innerhalb der Strafverfolgung auf diese und andere Weise Verkehrserziehung treiben könne, referierte der Frankfurter Staatsanwalt Quillus.

Zur Verkehrserziehung Erwachsener äußerte sich Polizeirat Jordan. Er stellte die Frage, warum in England im vergangenen Jahr nur fünftausend, in Frankreich 5500, in der Bundesrepublik jedoch 12300 Verkehrstote zu beklagen gewesen seien. Für unverbesserliche Verkehrssünder forderte Jordan schärfere Strafen als bisher. Es wurde von den Tagungsteilnehmern die Frage aufgeworfen, ob man diese Gruppe von Verkehrsrowdies mit einer sogenannten „Schocktherapie“ in Form von abschreckenden Unfallfotos und -filmen behandeln solle. Belehrungen üblicher Form seien da wohl nicht mehr am Platze.

Am Freitag arbeiteten die Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamten, Lehrer und Straßenbaufachleute konkrete Vorschläge aus, um die Verkehrssicherheit zu heben. Der Wiesbadener Polizeipräsident Becker verlangte die schnelle Einrichtung von Übungsstraßen für lernende Kraftfahrer. Oberkommissar Keller von der Frankfurter Verkehrssicherheitsabteilung kündigt hierzu an, auf dem Flughafen Rebstock werde bald das erste Übungsgelände entstehen.

Aus: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 28. 5. 56

## Betrunkene Kraftfahrer sind Kriminelle

Ein bemerkenswertes Urteil eines Frankfurter Schöffengerichtes

x. „Ein betrunkenener Kraftfahrer ist wegen seiner Gewissenlosigkeit einem Kriminellen gleichzusetzen und zu bestrafen.“ Mit dieser Begründung verurteilte ein Frankfurter Schöffengericht den 29 Jahre alten Adolf Bernhöfer aus Frankfurt wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung und Verkehrsgefährdung zu einem Jahr Gefängnis und fünf Jahren Führerscheinentzug. Der Angeklagte hatte am letzten Tag des vergangenen Jahres mit einem Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille einen schweren Unfall verschuldet, bei dem ein Mitfahrer getötet und drei weitere Insassen seines Autos schwer verletzt wurden.

Auf dem Heimweg von einer ausgedehnten Zechtour hatte der Angeklagte mit 80 bis 90 Kilometer in der Stunde auf der engen Straße zwischen den Frankfurter Vororten Eschersheim und Bonames eine unübersichtliche scharfe Kurve genommen. Dabei wurde sein Wagen aus der Bahn getragen und prallte gegen einen entgegenkommenden Lastwagen. Der Lastwagenfahrer konnte trotz scharfen Bremsens den Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Alle Insassen des Personenwagens wurden schwer verletzt. Der 29 Jahre alte Reinhard Thiel starb auf dem Transport ins Krankenhaus. Der Angeklagte wurde aus dem Wagen geschleudert und erlitt eine schwere Gehirnerschütterung.

Amtsgerichtsrat Pietsch sagte in der Urteilsbegründung, das Gericht hätte eine noch höhere Strafe ausgesprochen, wenn nicht auch die Mitfahrer des Angeklagten unter Alkoholeinfluß gestanden und den Unfall mit verschuldet hätten. Sie hätten den Angeklagten nicht an das Steuer lassen dürfen.

## Ein reuiger Verkehrssünder

x. Charakterstärke verhalf dem Engländer Frederik S. vor einem Frankfurter Schöffengericht wieder zu seinem Führerschein, obwohl er durch grobe Unachtsamkeit als Berufsfahrer den Tod eines Menschen verschuldet hatte. Im Gegensatz zu anderen Kraftfahrern in ähnlicher Lage gestand der Angeklagte seine Schuld voll ein und machte nicht den geringsten Versuch, sein Versagen durch irgendwelche Ausflüchte zu schmälern.

Freimütig erklärte er, daß er am Mittag des 2. März dieses Jahres in seiner Kanzel auf der Kreuzung Bockenheimer Landstraße — Miquellallee stehenden Verkehrsposten übersehen habe. Heute sei ihm das unerklärlich. Er wisse noch, daß er sein Hauptaugenmerk auf die rechts in der Bockenheimer Landstraße haltende Straßenbahn gerichtet habe, um zu sehen, ob hinter ihr nicht plötzlich ein Fahrzeug auftauche. Er fuhr mit seinem Lastzug über die Kreuzung, obwohl sie von dem Verkehrsposten seit einigen Sekunden für ihn gesperrt worden war.

Der erste in Richtung Bockenheimer Warte über die Kreuzung rollende Personenwagen, dessen Fahrer wiederum nur auf den Verkehrsposten blickte, fuhr dem Lastzug von links in die Flanke. Der Personenwagen wurde herumgerissen und dabei der Mitfahrer, der Nürnberger Kaufmann Otto Schäfer, durch die sich öffnende und gleich wieder schließende Tür so unglücklich auf die Fahrbahn geschleudert, daß er unter das letzte Rad des Anhängers geriet und tödliche Verletzungen erlitt.

Der bei einer deutschen Speditionsfirma in Hamm beschäftigte Angeklagte hatte in den letzten drei Jahren hinter dem Steuer seines Lastzuges quer durch Europa 300 000 Kilometer unfallfrei zurückgelegt.

Aus: „Mainzer Allgemeine Zeitung“ vom 19. 6. 56

## Betrunkene Fahrer zu milde bestraft?

Kritik des Städtetages / In einem Drittel der Fälle nur Geldstrafen

lt. Düsseldorf, 22. Mai. Wenn auch angesichts der Unzulänglichkeit von Mensch und Material niemals alle Unfallursachen im Straßenverkehr auszuschalten sind, so sollte doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Trunkenheit am Steuer aus der Rubrik der Statistischen Ämter ausgemerzt werden könnte, notfalls mit drakonischen Strafen. Es kann deshalb erwartet werden, daß bei einer Zunahme dieser Delikte von der gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis ein entsprechend gesteigerter Gebrauch gemacht wird. Das ist jedoch, zumindest in Nordrhein-Westfalen, bisher nicht der Fall gewesen. Die Verurteilungen wegen Trunkenheit am Steuer stiegen von 6500 im Jahre 1954 auf nahezu 11000 im Jahre 1955, also um fast siebenzig Prozent. Demgegenüber haben die Fälle der Entziehung der Fahrerlaubnis im gleichen Zeitraum nur um sieben Prozent zugenommen. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, daß diese Maßnahme nicht nur bei Trunkenheit, sondern auch bei Verurteilungen aus anderen Ursachen angewendet wird.

### Viele schwere Unfälle

Der Einwand, die Gefährlichkeit des Alkoholmißbrauchs im Verkehr werde überschätzt, trifft nicht zu. Die Trunkenheit steht zwar

unter den Verkehrsursachen mit einem Anteil von 2,5 Prozent 1955 an einer der letzten Stellen; doch weist schon die sprunghafte Zunahme — von 1954 auf 1955 um siebenzig Prozent — auf die Gefahr hin. Ihre wahre Bedeutung ergibt sich aber erst, wenn die Fälle von Trunkenheit im Verkehr zur Schwere der Verkehrsunfälle in Beziehung gesetzt werden. So lag in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1954 in fast siebenzehn Prozent aller Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung gleichzeitig Trunkenheit vor. Im Jahre 1955 stieg dieser Anteil auf neunzehn Prozent.

Ob diese Entwicklung den von den Gerichten verhängten Strafen entspricht, wird von Sachkennern bezweifelt. Nach einer im Justizministerium von Nordrhein-Westfalen geführten Übersicht ist im vergangenen Jahr in einem Drittel aller Fälle, in denen Trunkenheit einen Verkehrsunfall mit Körperschaden zur Folge hatten, nur auf eine Geldstrafe erkannt worden. Betrunkene Verkehrsteilnehmer, die zur Anzeige kamen, ohne einen Unfall verursacht zu haben, wurden aber in achtzig Prozent aller Fälle mit einer Freiheitsstrafe belegt.

Der Deutsche Städtetag hat in einer Denkschrift zur gerichtlichen Praxis bei der Anwendung des Paragraphen 42 des Strafgesetzbuches Stellung genommen. Er hat darin im Auszug zehn Gerichtsentscheidungen angeführt, in denen nach seiner Auffassung die Entziehung der Fahrerlaubnis von den Gerichten mit unzureichender Begründung abgelehnt worden ist. Diese Entscheidungen stammen ausnahmslos aus Nordrhein-Westfalen.

### Im Ausland streng

Schweden, das sich infolge seiner günstigen sozialen Verhältnisse eine milde Einstellung gegenüber Rechtsbrechern gestatten kann, geht — um ein Gegenbeispiel aus dem Ausland anzuführen — gegen Trunkenheit am Steuer mit unnachsichtlicher Strenge vor. In Kanada hat ein Verkehrssünder, der schuldhaft ein Kind überfährt, mit Gefängnis von zehn Jahren bis lebenslang zu rechnen. In Düsseldorf verglich man damit das Urteil eines erweiterten Schöffengerichts in Essen, das einen betrunkenen Kraftfahrer, der zwei Kinder tödlich verletzte, zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilte.

### Bewährung nach einem Unfall abgelehnt

Karlsruhe, 22. Mai (UP). Der Vierte Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat sich in einer Entscheidung mit der in der Öffentlichkeit häufig kritisierten milden Strafpraxis mancher Gerichte gegenüber rücksichtslosen Kraftfahrern beschäftigt.

Eine 25 Jahre alte Mannheimerin hatte in angetrunkenem Zustand einen Verkehrsunfall verschuldet, bei dem eine Person ums Leben kam. Sie erhielt dafür vom Landgericht Heidelberg eine Gefängnisstrafe von

neun Monaten; aber der Richter setzte die Gefängnisstrafe auf Bewährung aus. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob das Heidelberger Urteil in diesem Punkt auf und lehnte die Gewährung von Strafaussetzung ab. In den Urteilsgründen heißt es: „Eine solche Tat bedeutet eine so schwere Herausforderung des Rechtsgefühls der Allgemeinheit, daß sie eine Sühne durch sofortige Vollstreckung der Strafe verlangt.“ (Aktenzeichen: 4 Str 34/56.)

Aus: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 23. 5. 56

## Plädoyers um die Verantwortlichkeit der Kraftfahrer

Der Staatsanwalt im Littmann-Prozeß beantragt Geldstrafe in Höhe von 500 Mark / Urteilsspruch am 4. Juni

b. n. In dem Verfahren vor der Hanauer Strafkammer gegen den Polizeipräsidenten von Frankfurt, Dr. Gerhard Littmann, den die Anklage für mitschuldig am Tod des Spenglermeisters Wilhelm Meyer aus Michelstadt erachtet, sind die Prozeßbeteiligten nach dreitägiger Verhandlungsdauer nicht viel klüger als zuvor. Mit Sicherheit steht lediglich fest, daß der Angeklagte am 11. Juni des vergangenen Jahres auf der linken Fahrbahn der Bundesstraße 45 bei Michelstadt im Odenwald mit einem Moped zusammenstieß, dessen Fahrer, der Spenglermeister Meyer, infolge der dabei erlittenen Verletzungen am folgenden Tag starb. Fest steht auch, daß Meyer in grober Mißachtung der Verkehrsvorschriften handelte, als er noch vor dem in schneller Fahrt sich nähernden Wagen des Angeklagten von einer rechts einmündenden Straße aus die Bundesstraße 45 zu überqueren trachtete. Über diese Tatsachen hinaus aber hat die Beweisaufnahme keine zwingenden Rückschlüsse auf den Verlauf des Unfalls zugelassen. Insbesondere blieb der von dem getöteten Mopedfahrer unmittelbar vor dem Zusammenstoß zurückgelegte Weg nicht rekonstruierbar, und auch die Frage nach dem genauen Zeitpunkt, an dem der Mopedfahrer die Straße zu überqueren sich anschickte, konnte beweiskräftig von niemand beantwortet werden.

Daß Littmann vor dem Zusammenstoß gebremst hat, wird von niemand bestritten. Ob er früher hätte bremsen können, weil er vorher das verkehrswidrige Verhalten des Getöteten hätte erkennen müssen, ist hingegen eine Frage, die von Verteidigung und Anklage um so eher mit verschiedenen Antworten versehen werden kann, als die Gleichung dieses Verkehrsunfalles fast nur unbekannte Größen enthält.

Der Staatsanwalt führte aus, daß der Angeklagte, auch wenn der strafrechtliche Gehalt seiner Schuld nicht ungewöhnlich groß zu nennen und im Zweifelsfalle für ihn entschieden werden müsse, zwei Fehler gemacht habe: Er habe die rechte Fahrbahn verlassen und nicht sofort mit scharfem Bremsen begonnen, als er das verkehrswidrige Verhalten des Mopedfahrers erkannt habe. Ohne Ansehen der Person sei ein

strenger Maßstab an die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers zu legen, die in dem vorliegenden Fall nicht erfüllt worden sei. Er halte Littmann für mitschuldig am Tod des Spenglermeisters, da er ihn aus eigener Kraft hätte abwenden können. Da strafmildernd das überwiegende Verschulden des Mopedfahrers stark ins Gewicht falle und das eigene Verschulden lediglich in menschlichem Versagen zu erblicken sei, beantrage er an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von einem Monat eine Geldstrafe von fünfhundert Mark.

Der Vertreter der Nebenklägerin, Dr. Wellbrock (Heidelberg), stützte sich in seinem Plädoyer im wesentlichen auf zwei Urteile des Bundesgerichtshofes, in denen es heißt, daß nach einem erkannten einmaligen rechtswidrigen Verhalten eines Verkehrsteilnehmers nicht angenommen werden darf, dieser Verkehrsteilnehmer werde sich danach wieder richtig verhalten, und daß ein Hineinfahren in eine ungeklärte Verkehrssituation fahrlässig ist. Der Unfall sei vermeidbar gewesen, wenn der Angeklagte die rechte Fahrbahn nicht verlassen hätte. Wellbrock erinnerte daran, daß gerade der Bundesgerichtshof hohe Maßstäbe an die Sorgfaltspflicht lege.

Der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Schmidt-Leichner (Frankfurt), brillierte mit einem außergewöhnlich eloquenten Plädoyer, dessen Wirksamkeit von einem schnell herbeigeholten Pult, hinter dem Schmidt-Leichner dozierte, zwar sehr äußerlich, aber nicht wenig attraktiv unterstützt wurde. Der Frankfurter Polizeipräsident stehe hier für hunderttausend andere Autofahrer, führte der Verteidiger aus. Das Vorfahrtsrecht Littmanns stehe völlig außer Frage, es könne nur noch um die Frage der Bestimmung seiner Pflichten gehen. Sinn der Vorfahrtsregelung sei aber doch wohl, daß der Vorfahrtsberechtigte Vertrauen zur Verkehrssituation haben könne, während der Nichtberechtigte Mißtrauen haben müsse. Entsprechende Bundesgerichtshofurteile bedeuteten eine entscheidende Stärkung dieses Vertrauensgrundsatzes.

Littmann habe genau in dem gleichen Augenblick reagiert, in dem sich Meyer verkehrt benommen habe. Er habe gebremst und sei nach links ausgewichen. Wenn die Anklage behaupte, gerade das sei falsch gewesen, er habe „drauflos“ fahren müssen, dann stehe er dieser Meinung mit fassungslosem Nichtverstehen gegenüber. Wenn aber dennoch Gerichte sich diese Meinung zu eigen machen wollten, so erlaube er sich die Feststellung, daß dann neben zwölftausend Verkehrstoten im Jahr auch noch zwölftausend andere Menschen auf dem Altar der Justiz geopfert würden. Da das Urteil allein nach den Maßstäben rechtlicher Schuld zu fällen sei, die wohl niemand bei dem Angeklagten finden könne, beantrage er Freispruch für seinen Mandanten. Dr. Schmidt-Leichner stellte abschließend einen Hilfsbeweis Antrag, weitere fünf Sachverständige zu hören.

Das Urteil soll am 4. Juni verkündet werden.

Aus: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 28. 5. 56.

## Die Moral auf der Straße

Den kirchlichen Oberen kann nicht vorgeworfen werden, sie hätten bislang zum turbulenten und mitunter höchst sittenwidrigen Geschehen auf unseren Straßen geschwiegen. Die protestantischen wie die katholischen Bischöfe haben mehrmals in eindringlichen Ermahnungen ihre Gläubigen darauf hingewiesen, daß rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr eine schwere Sünde sei, denn es gefährde menschliches Leben und Gut. Freilich sind solche Worte noch nicht in alle Pfarrhäuser gedrungen, denn von den Kanzeln der einzelnen Kirchen hört man selten Anklagen in dieser Richtung. Die braven Seelenhirten halten sich gern an das traditionelle Sündenregister — und zu Moses Zeiten gab es nun einmal noch keine Motoren. Tierquälerei wird hin und wieder angeprangert, indes Menschenquälerei? So mag denn manchen die Meldung aufhorchen lassen, im Vatikan überlege man, ob nicht sogar Kirchenstrafen am Platze seien, wenn sich Menschen in schwerer Weise gegen Moral und Sitte im Verkehr versündigten. Professor Ciprotti, ein vatikanischer Jurist, ließ wissen, daß solche Strafen, die bis zum Ausschluß vom Empfang der Sakramente gehen könnten, vor allem dann verhängt werden sollten, wenn Fahrer Unfallflucht begingen oder sich weigerten, Verletzten zu helfen und den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Auch das Autofahren ohne Führerschein oder unter Alkoholeinfluß könnten gravierende Verstöße gegen die Gebote Gottes und der Kirche sein. Der schlechte Verkehrsteilnehmer vernimmt das mit Genugtuung. Wie leicht werden die einfachen Wahrheiten vergessen: Der allgemeine Paragraph Eins unserer Straßenverkehrsordnung — jeder habe sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt oder mehr als notwendig belästigt werde — ist nun einmal keine bloß technische Regel, sondern ein Gebot, das unmittelbar und ohne Einschränkung auf den Fundamenten unser aller Moralauffassung ruht.

Aus: „Deutsche Zeitung“ Stuttgart, vom 21. 7. 56

## Stimmen aus dem Leserkreis Strafanstaltsbedienstete im Gespräch mit Landtagsabgeordneten

Von Werkmeister Erich Wötzel und Verw. Angestellten Walter Blauhorn, Butzbach

Aus der Überlegung heraus, daß die Bediensteten des Strafvollzuges zahlenmäßig im Vergleich zu den übrigen Bediensteten des Öffentlichen Dienstes eine verschwindend kleine Minderheit darstellen, zum anderen, daß der Dienst in den Vollzugsanstalten von der Öffentlichkeit wenig beachtet oder zum Teil falsch gesehen wird, war sich der Orts-

verband Butzbach des Bundes der Strafanstaltsbediensteten Deutschlands im klaren, daß zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse und der Arbeitsbedingungen der Angehörigen des Strafvollzugsdienstes neue Wege gefunden werden müssen. Die Öffentlichkeit unmittelbar durch die Presse dafür zu interessieren, schien im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Strafvollzugs nicht angebracht. Man beschloß deshalb, Abgeordnete der einzelnen Parteien des hessischen Landtags, als die berufenen Vertreter des Volkes, zu einem Gespräch einzuladen. Dieser Bitte kamen die eingeladenen Parteien bzw. Abgeordneten gerne nach.

Als erster Vertreter des Landtags kam der Abgeordnete Oswald aus Gießen von der Sozialdemokratischen Partei, der stärksten hessischen Fraktion, am 9. Mai 1956 zu uns nach Butzbach. In einer gut besuchten Betriebsversammlung sprach Herr Oswald einleitend über die parlamentarische Arbeit des hessischen Landtags im allgemeinen und im besonderen über das Wirken der einzelnen Ausschüsse, wobei er anhand von Beispielen den Weg eines Gesetzes vom Entwurf bis zur Verabschiedung im Landtag und in der Regierung aufzeigte. Dabei wurde deutlich, daß ein gutes Gesetz nur durch ernste parlamentarische Arbeit zustande kommt. Breiten Raum gab er seinen Ausführungen über die Tätigkeit des Haushalts- und Rechtsausschusses, insbesondere bei der Aufstellung des Haushalts für das Justizministerium. Dabei interessierten vor allem die veranschlagten Summen der Kosten des Strafvollzugs. Als besondere Freude konnte Herr Abgeordneter Oswald berichten, daß der hessische Landtag im neuen Haushalt die erforderlichen Mittel für die Einweisung der Hilfsaufseher in die Vergütungsgruppe VIII TOA (bisher IX TOA) bewilligt hat. Für die Beamten selbst ist eine ähnliche Regelung auf Grund des Besoldungsgesetzes zur Zeit leider noch nicht möglich.

Den Ausführungen folgte eine rege Aussprache. Dabei wurde auf die Entschließung des Strafvollzugsausschusses vom 21. 1. 1953 (Zeitschrift für Strafvollzug Jg. 3 Nr. 1) über die Notwendigkeit einer Verbesserung der Besoldung des Aufsichtspersonals hingewiesen und angefragt, inwieweit die dahingehenden Anträge des Bundes der Strafanstaltsbediensteten Deutschlands — Landesverband Hessen — betreffend der Hebung des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst und der Gewährung einer Zulage als Härteausgleich für den Dienst unter besonders erschwerenden Umständen (Gefahrenzulage), wie sie bereits in Baden-Württemberg gewährt wird, vom hessischen Landtag im neuen Haushalt berücksichtigt wurden. Zu der Hebung in den mittleren Dienst äußerte sich Herr Landtagsabgeordneter Oswald, daß diese nur bei der allgemeinen Besoldungsneuregelung berücksichtigt werden könne. Zur Frage einer besonderen Zulage sah er zur Zeit keine rechtliche Grundlage, weil dadurch zu befürchten sei, daß auch andere Berufsgruppen ähnliche Forderungen stellen könnten.

Aus der Versammlung heraus wurde der Redner allgemein und anhand von konkreten Beispielen darauf hingewiesen, daß diese Befürchtungen nicht geteilt werden könnten und welche Anforderungen bei der Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges an die Beamten gestellt werden. Wenn die angestrebte Resozialisierung der Gefangenen erfolgreich sein solle, so müsse gerade der Aufsichtsbeamte durch seine Mitarbeit einen wesentlichen Teil dazu beitragen. Das erfordere aber von dem Aufsichtsbeamten nicht nur eine gute Allgemeinbildung, sondern auch ein Höchstmaß an Dienstfreudigkeit. Beides könne jedoch auf die Dauer nur erwartet werden, wenn dem Bediensteten für seine Leistung ein entsprechender Lebensstandard ermöglicht werde. Obwohl Herr Oswald die Notwendigkeit einer Besserung der sozialen Verhältnisse der Bediensteten des Strafvollzugs anerkannte, sah er jedoch im Augenblick keinen Weg zur Realisierung unserer vorgebrachten Wünsche.

Als zweiter Redner wurde der Landtagsabgeordnete der Christlich-Demokratischen-Union, Herr Erhard aus Bad-Schwalbach, zu einem Gespräch am 4. Juli 1956 gewonnen. Herr Erhard, der als Jurist Mitglied des Beamten- und Rechtsausschusses ist und auch dem Unterausschuß des Landtags für den Strafvollzug angehört, sprach über beamtenrechtliche Fragen. Er hob hierbei das Treueverhältnis des Beamten zum Staat hervor, wobei er den ehemals guten preußischen Beamten als Vorbild darstellte. Die Sauberkeit der Verwaltung hänge in entscheidendem Maße von der inneren Einstellung des Beamten zum Staate ab. Diese sei aber durch die turbulenten Jahre nach dem Kriege verschiedentlich verwischt worden. Erfreulich sei aber in dieser Beziehung die jetzige Entwicklung. Der Staat müsse ein besonderes Treueverhältnis seiner Beamten verlangen, dafür aber die soziale Sicherheit seiner Bediensteten garantieren. Eine besondere Schwierigkeit, im Beamtenrecht zu klaren Verhältnissen zu kommen, sah er in der Vielzahl und Verworrenheit der heutigen beamtenrechtlichen Bestimmungen, die es dem durchschnittlichen Beamten fast unmöglich mache, beispielsweise die Beihilfegrundsätze oder die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu überblicken. So berechtigt die Forderungen einer sozialen Aufbesserung für uns seien, hätten in einer Absprache alle Parteien des hessischen Landtags beschlossen, wesentliche Änderungen der Besoldungsordnung nicht vorzunehmen und die Besoldungsneuregelung auf Bundesebene abzuwarten. Gute Gesetze brauchen eine gewisse Zeit, um allen Anforderungen Rechnung zu tragen. So müßten auch wir, trotz einer gewissen Härte, Geduld aufbringen und die Neuregelung des Besoldungswesens abwarten.

Die Berechtigung unserer vorgebrachten Wünsche wurde von Herrn Landtagsabgeordneten Erhard voll und ganz anerkannt.

In der Aussprache zeigte Herr Erhard, daß er über die Verhältnisse in den hessischen Strafanstalten gut informiert und von der

Schwere des Dienstes überzeugt ist. Herr Erhard hatte die Gelegenheit benutzt, am Nachmittag unsere Anstalt zu besichtigen, um hierbei unmittelbar einen Eindruck von den Schwierigkeiten unserer Arbeit zu gewinnen. Aus dem Kreis der Versammlung wurde dem Abgeordneten erklärt, daß eine Aufbesserung der sozialen Verhältnisse nicht nur im Interesse des einzelnen Bediensteten liege, sondern dem ganzen Strafvollzug allgemein zum Vorteil gereiche. Die Tatsache, daß sich kaum noch qualifizierte Menschen für den Dienst im Strafvollzug finden ließen, müßte doch zu denken geben. Wenn das Ziel des Erziehungsstrafvollzuges erreicht werden sollte, müßten die Anforderungen an den Bediensteten in Zukunft eher höher als geringer werden. Dazu bedürfe es jedoch einer sozialen Aufbesserung. Herr Landtagsabgeordneter Erhard versprach abschließend, mit seiner Fraktion unsere Interessen im Landtag wohlwollend zu berücksichtigen und sich für unsere Wünsche einzusetzen.

Es ist geplant, weitere Redner der anderen Fraktionen des hessischen Landtags für diese Ausspracheabende zu gewinnen. Wir hoffen, damit die gesetzgebenden Körperschaften für die Belange des Strafvollzuges zu interessieren. Es geht dabei nicht allein darum, das gesamte Niveau des Strafvollzugsbediensteten zu heben, sondern es kommt vielmehr darauf an, die Tätigkeit des Strafvollzugsbeamten aus dem Schatten der Verkennung herauszunehmen und die Größe seiner Bedeutung für die staatliche Ordnung und das Allgemeinwohl sowie für die Erziehung des gefallenen Menschen darzustellen. Sollte uns dieses gelingen, werden auch unsere berechtigten Wünsche nach einer sozialen Besserstellung eher Aussicht auf Erfolg haben.